

# Usancen

der

## R I G A E R B Ö R S E

Approbirt in der

General-Versammlung der Kaufmannschaft vom 24. Mai 1872.

*Acc. 42,748.*

BIBLIOTH.  
ACADEM.  
DORPAT.

RIGA.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

# I n h a l t.

---

## Ausgehende Waaren.

Capitel I.	Allgemeine Usançen für das Commissionsgeschäft . . . . .	Seite 1.
„ II.	Specielle Usançen . . . . .	„ 5.
„ III.	Holzgeschäft . . . . .	„ 11.
„ IV.	Usançen bei Anstellungen und Verkäufen frei am Bord . . . . .	„ 13.
„ V.	Usançen für den Kauf und Verkauf von Waaren auf Lieferung . . . . .	„ 19.

## Einkommende Waaren.

„ VI.	Allgemeine Usançen für das Commissionsgeschäft . . . . .	„ 29.
„ VII.	Specielle Usançen . . . . .	„ 31.

## Diverse Usançen.

„ VIII.	Speditionsgeschäft . . . . .	„ 33.
„ IX.	Platz- und Zwischen-Geschäfte . . . . .	„ 35.
„ X.	Geld- und Wechselgeschäfte . . . . .	„ 37.
„ XI.	Directe und indirecte Tratten und Remboursspesen . . . . .	„ 39.
„ XII.	Renten und Disconto . . . . .	„ 41.
„ XIII.	Assecuranz- und Havarie-Geschäfte . . . . .	„ 43.
„ XIV.	Schiffsadressen . . . . .	„ 45.
„ XV.	Befrachtungen, Löschen und Laden . . . . .	„ 49.
„ XVI.	Ein- und Auseisung der Schiffe . . . . .	„ 69.
„ XVII.	Calculation von Maass und Gewicht . . . . .	„ 73.

---

## Capitel I.

# Ausgehende Waaren.

### Allgemeine Usanzen für das Commissionsgeschäft.

#### § 1.

Die *Facturen* über auf Ordre angekaufte und pr. Schiff oder Eisenbahn verladene Waaren enthalten folgende Rubriken:

- a. den *Preis der Waare*;
- b. alle *Abgaben* und *Unkosten*, wie bezahlt;
- c. die zum *Garnier* gelieferten Matten;
- d. die *Commission* auf Preis, Abgaben und Unkosten
  - bei Holzwaaren . . . . . 5 Procent
  - bei allen übrigen Waaren . . . . . 3 „
- e. etwaniges *Delcredere* — laut § 3;
- f. etwanige *Zinsen* auf Auslagen;
- g. etwanige *Creditspesen*;
- h. etwanige *indirecte Remboursspesen* — laut Cap. XI.
- i. *Wechselstempel* und *Courtage*, wenn der Betrag mittelst Wechsel rembourst wird, dieselben mögen durch den hiesigen Commissionair selbst gezogen, oder ihm als Deckung eingesandt werden  $\frac{3}{8}$  Procent;
- k. telegraphische *Depeschen* und *Briefporto* — wie bezahlt.

#### § 2.

Gewichtswaaren sind vom Lieferanten oder Verkäufer frei auf die Waage zu liefern, mithin hat derselbe das Waage-Kammergeld und die Wägebühre zu entrichten. Dem Empfänger fallen nur diejenigen Kosten zur Last, welche nach erfolgter Uebertragung der Waare, d. h. nach Abrufung des Gewichts, in Frage kommen.

## § 3.

Das *Delcredere* für Vorschüsse auf Waaren, welche für fremde Rechnung contrahirt werden, berechnet der hiesige Commissionair seinem Committenten mit 2 Procent, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferungstermin mehr oder weniger entfernt ist. Durch dieses *Delcredere* übernimmt der hiesige Commissionair die Garantie für den vorge-schossenen Geldbetrag, nicht aber für die contractliche Lieferung der Waare und ebensowenig für den etwa zur Lieferungszeit sich heraus-stellenden Unterschied im Preise.

## § 4.

Da der hiesige Commissionair dem Verkäufer der auf Lieferung contrahirten Waare gegenüber allemal zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet bleibt, so kann der auswärtige Committent sich unter keinem Vorwande, selbst nicht mit Aufopferung des gezahlten Handgeldes, von der Empfangnahme der Waare und von der Zahlung des restirenden Kaufpreises im stipulirten Lieferungstermine lossagen. Unterlässt der auswärtige Committent dennoch die rechtzeitigen Anordnungen für den Empfang der Waare und für den benöthigten Rembours, so steht es dem Commissionair frei, nach eigenem Ermessen, jedoch für Rechnung und Gefahr des Committenten, entweder die Waare aufs Lager zu nehmen, oder sofort wiederum zu verkaufen. (Cap. IV).

## § 5.

Werden für fremde Rechnung contrahirte Waaren nicht geliefert, so berechnet der hiesige Commissionair seinem Committenten, ausser dem *Delcredere* und den stattgefundenen Kosten, nur eine Commission von 1 Procent. Diese Commissionsberechnung unterbleibt aber auch, wenn für den Betrag der contrahirten und nicht gelieferten Waaren, andere in deren Stelle gekauft und expedirt werden.

## § 6.

Wenn Waaren für fremde Rechnung gespeichert werden, so ist der hiesige Commissionair zwar nicht verpflichtet, aber doch jederzeit berechtigt, die *Feuerassecuranz* darauf zu besorgen und die bezüglichen Kosten seinem Committenten in Rechnung zu bringen. Eine Ausnahme von dieser Berechtigung findet nur in dem Falle statt, dass der Committent ausdrücklich eine entgegengesetzte Vorschrift ertheilt und danebst die Waare bereits zum Vollen remboursirt haben sollte.

## § 7.

Wenn bei der Verladung vom Committenten kein Rembours gestellt worden ist, so besorgt der hiesige Ablader, falls er in dieser Beziehung nicht anderweitig sichergestellt ist, die *Seeversicherung* für Rechnung des Committenten; doch ohne Verbindlichkeit, falls solches in Ermangelung positiver Vorschrift unterlassen bleibt.

## § 8.

Bei Waaren, wo die *Tara* nicht usancemässig festgestellt ist, sondern ermittelt werden muss, ist jedes einzelne Colli zu tariren und die *Tara* demgemäss zu berechnen.

---

## Capitel II.

# Ausgehende Waaren.

### Specielle Usançen.

#### § 1.

#### Leinsaat.

- a. Die zur Verpackung der Säeleinsaat erforderlichen Tonnen mit 8 Bänden sind in dem Kaufpreise der Saat mit einbegriffen.
- b. Wenn Säesaatonnen bei der Verladung mit Säcken überzogen werden, so sind die Gebinde mit 14 bis 16 Bänden zu versehen; ohne solchen Ueberzug aber in allen Fällen mit 18 Bänden. Die über 8 erforderlichen Bände, sowie die Kosten des Zuschlagens trägt der Empfänger.
- c. Beim Kauf und Verkauf von Schlagsaat wird die Qualität in der Regel nach dem Verhältniss der in der Parthie vorhandenen reinen Saat zum Unkraut und zwar nach Achteltheilen angegeben und festgestellt. Es bezeichnet demzufolge z. B. 6-massige Saat eine Parthie, welche aus 6 Theilen reiner Saat und 2 Theilen Unkraut besteht u. s. w.
- d. In Abweichung von dem stipulirten Maassverhältniss wird bei der Lieferung höchstens eine Differenz von einem Garnitz auf das Tschetwert, also  $\frac{1}{64}$ , als zulässig erachtet, dergestalt jedoch, dass diese Differenz im Preise der Waare mit  $1\frac{1}{2}$  Procent zur Verrechnung kommt. Hat der Verkäufer die Saat  $\frac{1}{64}$  besser geliefert, so erhält er vom Empfänger eine Vergütung von  $1\frac{1}{2}$  Procent im Preise; war die Lieferung aber um  $\frac{1}{64}$  schlechter als die Verkaufsbedingung, so hat der Lieferant dem Empfänger  $1\frac{1}{2}$  Procent zu vergüten. (Gen.-Versamml. d. 27. Aug. 1863).

- e. Wenn eine nach Probe verkaufte Saat bei der Lieferung, dieser Probe nicht entspricht, sondern über Siebe gelassen werden muss, um eine mit der Verkaufsprobe übereinstimmende Qualität herzustellen, so trägt selbstverständlich der Lieferant die Kosten und den Abfall beim Sieben. Ein Sieben probehaltiger Saat für Rechnung des Empfängers findet nicht statt. (Gen.-Vers. d. 27. Aug. 1863).
- f. Bei Säesaat trägt der Lieferant die volle Wraakgebühr, der Exporteur die vollen Handelsabgaben und die ganze Saatschreibergebühr. Bei Schlagsaat fallen die vollen Handelsabgaben ebenfalls dem Exporteur zur Last.

## § 2.

**Hanf und Torse.**

- a. Alle Ankäufe von Hanf und Torse, sowohl in loco als auf Lieferung, werden unter der stillschweigenden Bedingung einer privaten Nachwraake abseiten des Empfängers abgeschlossen.
- b. Der Exporteur vergütet dem Lieferanten als Beitrag zur Wraakgebühr:

	für Hanf und Torse pr. Berkowez	4	Kop.
	„ Passhanfwrack „ „	3	„

## § 3.

**Flachs.**

- a. Alle Ankäufe von Flachs und Flachsheede, sowol bei sofortigem Empfang als auf spätere Lieferung, werden unter der stillschweigenden Bedingung einer privaten Nachwraake abseiten des Empfängers abgeschlossen.
- b. Bei der Nachwraake können die von der öffentlichen Wraake mit rother Märkte bezeichneten Sorten der Flachsen und der Flachsheede, durch Hinzufügung einer schwarzen Märkte ihrer speciellen Qualität nach, näher erläutert werden. Diese Privatmärkte sind durch Vereinbarung der betreffenden Kaufmannschaft festgestellt und können nach Massgabe einer von drei zu drei Jahren vorzunehmenden Revision, mit Genehmigung der Handelsbehörde, modificirt werden.
- c. Gegenwärtig sind nachfolgende Privatmärkte in Geltung:  
(Danebst ist die öffentliche rothe Märkte in cursiver Schrift angegeben).

**Kronflachs.**

	K 1. . . . .	gewöhnlich Kron.
<b>P.</b>	K 1. . . . .	puik Kron.
<b>FP.</b>	K 1. . . . .	fein puik Kron.
<b>Z.</b>	K 1. . . . .	Zins Kron.

**Wrackflachs.**

	W 2.	. . . . .	gewöhnlich Wrack.
<b>P.</b>	W 2.	. . . . .	puik Wrack.

**Ristendreibandflachs.**

	D 3.	. . . . .	gewöhnlich Dreiband.
<b>P.</b>	D 3.	. . . . .	puik Dreiband.
<b>S.</b>	D 3.	. . . . .	Slonezdreiband
<b>PS.</b>	D 3.	. . . . .	puik Slonezdreiband.
<b>FPS.</b>	D 3.	. . . . .	fein puik Slonezdreiband.

**Hofsdreibandflachs.**

	HD 2.	. . . . .	gewöhnlich Hofsdreiband.
<b>P.</b>	HD 2.	. . . . .	puik Hofsdreiband.
<b>FP.</b>	HD 2.	. . . . .	fein puik Hofsdreiband.

**Livländisch Dreibandflachs.**

	LD 3.	. . . . .	gewöhnlich Livländisch Dreiband.
<b>P.</b>	LD 3.	. . . . .	puik Livländisch Dreiband.

**Dreiband Wrackflachs.**

	DW 4.	. . . . .	Dreiband Wrack.
--	-------	-----------	-----------------

**Flachsheede.**

	H 1.	. . . . .	gewöhnliche Heede.
	H 2.	. . . . .	rothe Heede
<b>S.</b>	H 2.	. . . . .	Slonez-Heede.
<b>P.</b>	H 2.	. . . . .	Pinken-Heede.

Ausserdem ist es gestattet, zur Bezeichnung der Farbe der Flachsen. den obigen Märken noch die Buchstaben **W** (weiss), **H** (hell) und **G** (grau) voranzusetzen.

- d. Der Lieferant, welcher die Waare über die Wraake zu liefern hat, trägt die Wraakegebühr, der Exporteur die Handelsabgaben.
- e. das Kammergeld wird vom Waagecomptoir direct dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- f. Wenn gepackte oder geschnürte und gespeicherte Flachsen oder Flachsheede wiederum hier am Platze verkauft werden, so vergütet der hiesige Käufer die Auslagen für Emballage, Schnürung, Ligger- und Fuhrlohn und trägt die ausgehenden Waagekosten und sonstigen Abgaben.

g. Die Tara wird berechnet:

für Flachs in gewöhnlich betaueten Packen:

von 8 à 10 Pud . . . . .	14 Pfund.
„ 5 à 6 „ . . . . .	12 „
„ 3 à 4 „ . . . . .	5 „

für Flachs in betaueten Packen, welche unter der Matte umschnürt werden:

von 8 à 10 Pud . . . . .	16 Pfund
„ 5 à 6 „ . . . . .	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Pfund.

für Flachsheede:

in betaueten Packen von 5 Pud . . . . .	13 Pfund
„ unbetaueten Packen von 5 Pud . . . . .	8 „

In dieser Tara ist das Kabelgarn zum Nähen der Packen, welches als integrierender Theil der Tara anzusehen und vom Exporteur zu liefern ist, mit inbegriffen.

h. Wenn Flachs geschnürt (in Bobbins oder Tjuken) verschifft wird, so vergütet der Exporteur dem Käufer keine Tara.

#### § 4.

#### **Talg, Hanföl, Thran, Seife, Lichte, Wachs, Butter, Fett, Speck, Schmalz.**

- Bei Talg, Hanföl und Thran werden die gewöhnlichen, zur guten Conservation der Waare benöthigten Fässer vom Lieferanten gestellt und sind in den Verkaufspreisen der Waare mit inbegriffen.
- Bei Seife und Lichten, jeder Art, liefert der Verkäufer ebenfalls die Kisten oder sonstige Emballage ohne besondere Vergütung.
- Bei Wachs hat der Empfänger die Tonnen oder Säcke zu stellen.
- Tara.* Bei Talg wird entweder die wirkliche Tara ermittelt oder mit 10 Procent veranschlagt. Bei allen übrigen in diesem § angeführten Artikeln wird die Tara der genauen Ermittlung gemäss vergütet.

#### § 5.

#### **Pottasche, Blättertoback, Kümmel.**

- Die zur Conservation der Pottasche erforderlichen Fässer stellt der Lieferant, ohne weitere Vergütung.
- Bei Toback liefert der Verkäufer die zur Verpackung benöthigten Matten.
- Bei Kümmel wird jedesmal besondere Verabredung getroffen, ob die Säcke vom Lieferanten gestellt werden sollen oder nicht.
- Die Tara wird berechnet:  

von Kron Blättertoback:	3 Pfund pr. Packen;
„ Wrack	5 „ „ „

von Kümmel wie ermittelt.

„ Pottasche ebenfalls wie ermittelt, sonst aber 10 Procent.

§ 6.

**Federposen, Borsten, Haare, Wolle, Häute, Leder.**

Für Umschnürung der Packen wird an Tara berechnet pr. Packen:

Häute von Ochsen, Pferden und Elen (20 Stück) 4 Pfund

„ „ Kühen . . . . . (20 „ ) 3 „

Felle von Kalb, Bock, Schaaf, Lamm und Ziege (50 bis 100) 2 Pfund.

Alle anderen Artikel, wie ermittelt.

§ 7.

**Spiritus, Kornbrandwein, Theer und Pech.**

a. Spiritus und Kornbrandwein wird pr. Fass nach Grad Tralles gehandelt.

Man begreift unter:

Spiritus einen Stärkegrad von 90°

Kornbrandwein  $\frac{2}{3}$  Brand „ 60°

„  $\frac{1}{2}$  „ „ 40°

Die als zulässig verabredeten Differenzen in der Gradenzahl werden im Preise pro rata regulirt.

b. Die Gebinde zu Theer und Pech stellt der Lieferant. Die Nachfüllung der Theertonnen leistet derselbe entweder in natura oder man verabredet dafür ein gewisses Procent.

c. 1 Fass Spiritus oder Brandwein hält  $12\frac{1}{2}$  Wedro=125 Kruschk.  
1 Oxhoft=18 Wedro=180 Kruschken.

§ 8.

**Oelkuchen und Lumpen.**

a. Oelkuchen werden vom Verkäufer frei an Seite des Schiffes geliefert.

b. Für Lumpen wird keine Tara in Abzug gebracht.

## Capitel III.

---

# Holzgeschäft.

---

### § 1.

Bei Verkäufen frei an Bord übernimmt der Verkäufer damit zwar die Verpflichtung, die Holzwaaren auf seine Rechnung und Gefahr, incl. ausgehender Zölle, Abgaben und Kosten, an Seite eines Schiffes im ganzen hiesigen Revier, (Bolderaa, Bucht und Winterhafen mit eingeschlossen) zu stellen, immer aber in der Voraussetzung, dass der Verkäufer nicht durch entgegenstehende Clauseln der vom Käufer geschlossenen Chartepartie behindert wird, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, das Schiff soweit heraufkommen zu lassen und daselbst soweit zu beladen als der Tiefgang desselben es gestattet. Nicht allein die etwaigen Kosten, sondern auch die Gefahr des Rhedetransportes fallen dem Käufer zu Last.

### § 2.

Zu der im § 1 ausgesprochenen Leistung ist der Verkäufer nur so lange verpflichtet, als die Düna frei von Eis ist. Sobald sich Eis in der Düna zeigt, bleibt die Beladung der vom Käufer eingesandten oder in seinem Auftrage für ihn hier befrachteten Schiffe nur der freiwilligen Dienstleistung des Verkäufers und der Vereinbarung zwischen ihm und dem Käufer hinsichts der Extrakosten und Gefahren überlassen.

### § 3.

Bei Lieferungsverkäufen nach dem Auslande resp. Käufen aus dem Innern des Landes wird verstanden unter:

- a. „erst offnem Wasser“, der Zeitpunkt, an dem die Düna mit ihren Zu- und Nebenflüssen, nach stattgehabtem Eisgange, der Holzflössung wieder zugänglich geworden;

- b. „*bei allgemeiner Ankunft der Frühjahrsflösser*“ der Zeitpunkt, an dem, nach Eintreffen der Strusen, der grössere Theil der aus allen Hauptproductionsgebieten des Dünasystems erwarteten Hölzer, hier angekommen ist;
- c. „*Mai-Juni; Juni-Juli; August-September u. s. w.*“ dass Verkäufer, wenn er durch Umstände verhindert ist, früher als ultimo Juni, Juli, September u. s. w. die Waare zur Disposition zu stellen, vom Käufer dafür nicht in Anspruch genommen werden kann.

## § 4.

Wenn frei an Bord verkaufte Holzwaaren bis zum stipulirten Abnahmetermin, oder falls solcher nicht vereinbart, bis zum Schluss der Navigation vom Käufer ganz oder theilweise nicht zur Verladung gebracht sind, so lagert das unverladen bleibende Quantum für Rechnung und Gefahr des Käufers, der nicht allein die effectiven Lagerkosten und etwaige Feuer-Assecuranz zu tragen hat, sondern auch verpflichtet ist, den Verkäufer für den Betrag wie vereinbart sich remoursiren zu lassen, so als wenn die Waare verladen wäre.

## § 5.

Wenn bei Verkäufen von Hölzern aus Sägemühlen der Name des betreffenden Lieferanten aufgegeben ist, so hört in Folge eines Niederbrennens der Mühle oder der Vorräthe die Verpflichtung zur Lieferung auf.

## § 6.

Als Planken- und Bretter-Enden, die, ohne Ansehen darauf ob sie Kron oder Kalbkron seien, mit  $\frac{2}{3}$  des Kronpreises facturirt werden, gelten bei Verkäufen nach

Grossbritannien Längen von 6 bis incl. 11' Engl.

Frankreich . „ „ 6 „ 9' metr.

Deutschland

Holland, Belgien } Längen von 6 bis 9' Engl.

Bei Englischem Kron-Wagenschoss wird wenn nicht das Gegentheil speciell vereinbart worden, ausser dem pr. Stück bedungenen Preise für jeden Fuss Englisch, und den sie länger als das Normalmass von 15 Fuss Englisch sind, gezahlt

vom hiesigen Käufer 50 Kop.

„ auswärtigen Käufer  $2/6^d$  Sterling.

## Capitel IV.

# Ausgehende Waaren.

### Anstellungen und Verkäufe frei am Bord.

#### § 1.

Bei Verkäufen von Waaren an Auswärtige sind die Clauseln: „frei am Bord,“ „frei im Schiff,“ „frei ab Riga“ und „ab Riga,“ gleichbedeutend, und übernimmt der Verkäufer damit die Verpflichtung, die Waare auf seine Rechnung und Gefahr, inclusive ausgehende Zölle, Abgaben und Kosten, zu liefern und zwar:

*Holzwaaren*, nach Anleitung des Cap. III § 1;

*alle anderen Waaren*, nach Anleitung des Cap. XV. (Usancen für Schiffer etc.), an Bord eines bei hiesiger Stadt angelegten Schiffes.

#### § 2.

Dagegen sind die nachfolgenden Kosten, insofern der hiesige Ablader damit in Auslage kommen sollte, nicht zu Lasten des Verkäufers, sondern des auswärtigen Käufers und müssen diesem in Rechnung gestellt werden, als:

- a. Garnierholz und Garniermatten;
- b. Lichterfracht;
- c. alle unvorhergesehenen Kosten, welche vom Käufer verlangt oder veranlasst werden.

#### § 3.

Bei Verkäufen „frei Bahnhof“ oder „franco Waggon“, welche gleichbedeutend sind, übernimmt der Verkäufer die Verpflichtung die Waare in üblicher Weise emballirt, auf seine Rechnung inclusive aller hiesigen

Abgaben und Kosten am Bahnhof und in den Waggon zu liefern. Sollte der Käufer nachträglich eine ausserordentliche Emballage oder andere nicht allgemein übliche Wahrnehmungen seitens des Abladers verlangen, so sind die hieraus entspringenden Kosten von dem Käufer besonders zu vergüten.

#### § 4.

Bei Verkäufen frei am Bord oder frei Bahnhof, trägt der hiesige Ablader den Wechselstempel und die Courtage und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Preis der Waare in russischem Gelde oder in einer auswärtigen Valuta stipulirt war.

#### § 5.

Unter Preisabmachungen in fremder Valuta sind Tratten drei Monat dato zu verstehen; bei Facturen in Russischer Valuta gelten die Beträge aber als contant.

#### § 6.

In allen Fällen ist der auswärtige Käufer verpflichtet, die zur Verladung der Waare erforderliche Schiffs-Räume rechtzeitig anzuweisen oder durch den hiesigen Verkäufer chartern zu lassen; doch hört die Verpflichtung des Käufers durch Ertheilung einer Befrachtungs-Ordre an den Verkäufer nicht auf, sondern immer bleibt der Käufer für die Abnahme der Waare verantwortlich, auch wenn trotz einer limitirten oder unlimitirten Befrachtungs-Ordre der Verkäufer keine genügende Schiffs-Räume finden kann.

#### § 7.

In Ermangelung rechtzeitiger Gelegenheit zur Abschiffung der verkauften Waare, ist der hiesige Verkäufer berechtigt, dieselbe für Rechnung und Gefahr des auswärtigen Käufers auf's Lager zu bringen und muss für die daraus entspringenden Schäden und Kosten von letzterem vollen Ersatz erhalten.

#### § 8.

Wenn der hiesige Verkäufer einer „ab Riga“ u. s. w. verkauften Waare dieselbe gegen Anweisung oder Auslieferungsschein zu prästiren hat und von dem Inhaber dieses Auslieferungsscheines das Anverlangen gestellt wird, dass ihm die Waare anstatt in ein Schiff auf's Lager geliefert werden möge, so ist der Verkäufer verpflichtet, solchem Anverlangen nachzukommen, vorausgesetzt jedoch, dass der angewiesene Lagerraum keine aussergewöhnlichen Transportkosten veranlasst. Demnächst

hat der Verkäufer dem Inhaber des Auslieferungsscheines die durch die unterbliebene Verladung ersparten Handelsabgaben, ihrem vollen Betrage nach, baar auszukehren; worauf der Auslieferungsschein von dem Inhaber, mit der üblichen Quittung über vertragsmässig vollzogene Ablieferung der Waare, dem Verkäufer zugefertigt wird.

### § 9.

Derjenige, welcher nach Maasgabe des vorigen § eine Waare für fremde Rechnung empfangen hat und später verschifft, berechnet seinem Committenten alle Unkosten, Wechselspesen, Telegraphengebühr, Briefporto und 2% Provision.

### § 10.

Gelangt eine solche Waare nicht zur Verladung, sondern muss für Rechnung des fremden Eigenthümers hier am Platze verkauft werden, so sind die in § 8 angeführten Abgabenvergütungen dem fremden Eigenthümer zu bonificiren, und werden demselben dagegen folgende Spesen in Rechnung gestellt:

- a. alle Unkosten, wie bezahlt;
- b. 3% Commission;
- c. Courtage de Remesse, Telegraphengebühr und Briefporto.

### § 11.

Verlangt der Inhaber eines Auslieferungsscheines, dass die Waare weder in ein Schiff noch auf einen Lagerraum geliefert werden möge, sondern erklärt sich vielmehr bereit, dieselbe dem Verkäufer an Ort und Stelle, wo sie hier in Riga zur Disposition des letzteren sich befindet, in Empfang zu nehmen oder nach sofort zu bewerkstelligendem Verkaufe in Empfang nehmen zu lassen; so hat der Verkäufer darin zu willigen und dem Inhaber des Auslieferungsscheines, sowol die in § 10 angeführten ersparten Verladungsabgaben, als auch das Aequivalent des gangbaren Fuhrlohnes nach Schiff oder Speicher baar zu vergüten. Der Inhaber des Auslieferungsscheines giebt hierauf dem Verkäufer die übliche Quittung über vertragsmässige Ablieferung der Waare, bringt den empfangenen Geldbetrag seinem auswärtigen Auftraggeber gut, und belastet denselben dagegen beim Verkaufe der Waare für:

- a. Makler-Courtage, wie bezahlt;
- b. Commission 2 Procent;
- c. Courtage de Remesse, Telegraphengebühr und Briefporto.

## § 12.

Die in §§ 8, 9, 10, 11, enthaltenen Bestimmungen und Spesenberechnungen sind auch dann zur Richtschnur zu nehmen, wenn der Inhaber des Auslieferungsscheines selbst Lieferant oder frei am Bord Verkäufer der in Frage kommenden Waare sein sollte.

## § 13.

Für etwa beauftragte Ueberwachung und Attestirung von Abladungen hiesiger Producte, welche frei an Bord ab Riga verkauft worden, ist dem Auftraggeber zu berechnen:

- a. Etwa gehabte Unkosten, Telegraphengebühr und Briefporto, wie bezahlt:
- b. Commission 1 Procent.

## § 14.

Ein Verkauf mit der Clausel: „*frei am Bord inclusive Fracht*,“ welche gleichbedeutend ist mit „*Kosten und Fracht*,“ legt dem hiesigen Verkäufer die Verpflichtung auf, die Waare zu einem Preise zu berechnen, worin einbegriffen sind:

- 1) alle diesseitigen mit der Verladung verbundenen Abgaben und Unkosten, auch wenn sie sich auf etwanige Auseisung beziehen sollten;
- 2) die nach dem convenirten Bestimmungshafen für die Waare zu zahlende Fracht, nebst etwaniger Havarie ordinaire und Caplaken, auch dem Schiffer zu entrichtende Gratification und Vergütung von Ungeldern.

## § 15.

Wenn eine Waare, frei am Bord inclusive Fracht nach hiesigem Maas oder Gewicht verkauft ist, so wird in der aufzumachenden Factura der volle Verkaufspreis ausgeworfen und davon die Fracht und eventuelle Gratification nach Cap. 15 § 10 in Abzug gebracht.

## § 16.

Wenn Waaren auf Lieferung pr. Eisenbahn „*inclusive Transport*“ verkauft werden, so trägt der hiesige Verkäufer die Eisenbahnfracht bis zum Bestimmungsorte der Waare. Geschah der Verkauf nach hiesigem Gewicht, so wird in der Factura der volle Verkaufspreis ausgeworfen. davon aber die vom Käufer zu entrichtende Eisenbahnfracht in Abzug gebracht. Wird diese Eisenbahnfracht nach ausländischem Gewicht ermittelt und bezahlt, so berechnet der hiesige Verkäufer den betreffenden in der Factura zu machenden Abzug nach Anleitung der im vorigen § enthaltenen Bestimmungen. Ergiebt sich hiernach eine Differenz in der Eisenbahnfracht durch Mehr- oder Minderlieferung, so ist dieselbe für Rechnung des Käufers.

## § 17.

Ein Verkauf mit der Clausel: „*frei am Bord inclusive Fracht und Assecurance*,“ welche gleichbedeutend ist mit „*Kosten, Fracht und Assecurance*,“ legt dem hiesigen Verkäufer, neben dem was in den beiden vorhergehenden §§ angeführt ist, noch die Verpflichtung auf, aus dem stipulirten Verkaufspreise die Prämie und die Kosten der für den Käufer zu besorgenden Seeverversicherung zu decken. Diese Versicherung wird, sofern nicht ausdrücklich anders verabredet worden ist, mit der Clausel „frei von 10 Procent Beschädigung“ besorgt, und zwar auf den Werth der Waare frei am Bord inclusive Assecuranz und Kosten, d. h. auf den im Verkaufspreise sich herausstellenden Betrag, nach Abzug der im Bestimmungshafen zu zahlenden Fracht u. s. w. -- Der Käufer ist zu jeder Zeit berechtigt, die Police einzufordern und hat in Havariefällen, für seine alleinige Rechnung und Gefahr, den Schadenersatz von den Assecuradeurs zu reclamiren.

## § 18.

Bei Verkäufen, Lieferungen und Versendungen von Waaren pr. Eisenbahn, selbst inclusive Transport, wird Seitens des hiesigen Verkäufers eine Assecuranz des Transports weder übernommen noch besorgt, es sei denn auf specielle und ausdrückliche Vorschrift des Käufers und für dessen Rechnung.

---

## Capitel V.

# Ausgehende Waaren.

### Usancen für den Kauf und Verkauf von Waaren auf Lieferung.

#### § 1.

Man kauft und verkauft Landesproducte auf Lieferung:  
bei offenem Wasser.  
bei Ankunft der Strusen,  
oder auf sonst beliebige Termine.

#### § 2.

Die inländischen Kaufleute lassen ihre Lieferungsgeschäfte in der Regel an hiesiger Börse durch Commissionaire, welche Kaufleute erster Gilde sein müssen, vermitteln.

#### § 3.

Die hiesigen Commissionaire der inländischen Kaufleute legitimiren sich als solche, entweder durch in gesetzlicher Form ausgefertigte Vollmachten oder durch briefliche Aufträge.

#### § 4.

Die zwischen Verkäufer und Käufer getroffene Vereinbarung wird durch die *Maklernotiz* constatirt.

#### § 5.

Die Maklernotizen werden nach Anleitung des Handelsgesetzbuches in der festgesetzten, hier beigefügten Form abgefasst. Sie enthalten die Namen des Verkäufers und des Käufers, die Benennung der Waare, Qua-

lität, Quantität und den bedungenen Kaufpreis derselben, die Termine für Lieferung und Zahlung und alle sonstigen Einzelheiten und Bedingungen des geschlossenen Handels. Wenn eine Waare nach Proben contrahirt wird, so müssen diese unter gemeinschaftlichen Siegeln des Käufers und des Verkäufers gelegt werden.

#### § 6.

Die Maklernotizen müssen auf dem gesetzlichen Stempelpapier ausgefertigt, durch die Unterschriften des Verkäufers und Käufers bekräftigt und vom Makler Wort für Wort in das Maklerbuch eingetragen werden.

#### § 7.

Der Commissionair unterzeichnet die Maklernotiz entweder Namens des Verkäufers, sofern er dazu bevollmächtigt ist, oder nur in der Eigenschaft als Commissionair desselben. Im letzteren Falle ist er verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Maklernotiz in kürzester Frist, mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Verkäufers versehen, dem Käufer zugehändig werde.

#### § 8.

Den bei Aufmachung des Geschäfts bedungenen baaren Vorschuss remittirt der Käufer unter Postsiegel direct an den Verkäufer, ausgenommen wenn letzterer seinen Commissionair zur Empfangnahme des Geldes schriftlich autorisirt haben sollte, und welche Autorisation dann dem zahlenden Käufer in Original oder vidimirter Copie zu übergeben ist. Postassecurance und Porto sind zu Lasten des Verkäufers und werden entweder von der Remesse gekürzt, oder bei Lieferung der Waare verrechnet.

#### § 9.

Der inländische Kaufmann ist nicht verpflichtet, eine Maklernotiz zu acceptiren, wenn die darin enthaltenen Bedingungen nicht mit dem Verkaufsauftrage übereinstimmen, den er seinem hiesigen Commissionair ertheilt hatte. Lehnt der inländische Kaufmann aus solcher Veranlassung einen Handel ab, so ist er aber verbunden, den ihm vom Käufer remittirten Vorschuss mit umgehender Post an letzteren zurückzusenden. Behält er das Geld bei sich, so ist dieses einer reinen Genehmigung des Handels gleich zu achten und das Geschäft wird als in Ordnung gegangen angesehen, auch wenn der Verkäufer die Maklernotiz nicht unterzeichnet haben sollte.

#### § 10.

Wollte der inländische Verkäufer dem hiesigen Käufer gegenüber einen Handel genehmigen, den der Commissionair nicht genau nach Ordre

geschlossen hätte, so ist der Commissionair für alle dem inländischen Kaufmanne daraus erwachsenden Nachtheile verantwortlich. Zur Offenhaltung dieses Regresses bedarf es nur eines brieflichen Vorbehalts.

#### § 11.

Hat der inländische Kaufmann einen Handel nicht acceptirt, weil der Commissionair seine Ordre überschritten, so bleibt letzterer für alle dem hiesigen Käufer daraus entspringenden Nachtheile verantwortlich.

#### § 12.

Die Lieferungsverkäufe geschehen mit der Bedingung, dass entweder der ganze Betrag der contrahirten Waare oder ein in Procenten festgesetzter Theil desselben vom Käufer baar entrichtet werde, in welchem letztern Falle der Rest bei der Lieferung bezahlt wird.

#### § 13.

Der geringste reguläre Vorschuss, den der Verkäufer vom Käufer empfängt, ist Zehn Procent.

#### § 14.

Hinsichtlich des Termins für die Lieferung einer contrahirten Waare, so legt die Clausel: „bei offenem Wasser zu liefern, spätestens ultimo Mai zu empfangen,“ dem Verkäufer die Verpflichtung ob, die Waare zu jeder Zeit von offenem Wasser an bis Ende Mai zur Disposition des Käufers zu halten; der letztere aber ist verbunden, spätestens ultimo Mai den Empfang beendet zu haben, es sei denn, dass der bis zu diesem Stichtage sich ergebende Zeitraum nicht genügend wäre, um den Empfang zu bewerkstelligen. In dieser Berücksichtigung treten bei „Hanf“ Respittage ein, deren Anzahl nach Maassgabe des Quantums, das ein und derselbe Lieferant einem und demselben Empfänger aufzustellen hat, dergestalt zu normiren ist, dass von bereiteter Lieferung an auf je 100 Berkowez ein Empfangstag gerechnet wird.

#### § 15.

Die Clausel: „bei Abkunft der Strusen zu liefern, spätestens ultimo Mai zu empfangen,“ legt dem Verkäufer die Verpflichtung auf, auf Verlangen des Käufers die Waare zu dessen Disposition zu stellen:

- a. wenn er ein inländischer Kaufmann ist, welcher die Waare mit Strusen anherbringt, — sobald diese Strusen hier eintreffen;
- b. wenn er ein Kaufmann ist, welcher die Waare nicht mit eigenen Strusen bezieht, — sobald der grössere Theil der mit der contrahirten Waarengattung beladenen Strusen hier eingetroffen ist.

Der Käufer aber ist in beiden Fällen verbunden, die Waare innerhalb des ultimo Mai zu empfangen, ausgenommen wenn der Lieferant etwa wegen verspäteter Abkunft der Strusen oder aus anderen Gründen nicht wenigstens 10 Tage vor diesem Stichtage zur Lieferung im Stande sein sollte. Für jeden Tag, dass der Verkäufer mit der Lieferung der Waare in contractmässiger Qualität über den 21. Mai hinaus verzieht, erhält der Käufer nach ultimo Mai einen Respittag, dergestalt, dass er die ihm etwa erst am 31. Mai zur Disposition gestellte Waare nur innerhalb des 10. Juni zu empfangen hat.

#### § 16.

Die Clausel: „auf Lieferung nach Abkunft der Strusen, spätestens ultimo Mai,“ welche gleichbedeutend ist mit schlechtweg „auf Lieferung ultimo Mai,“ giebt zu erkennen, dass der Verkäufer ein Speculant sei, dem vermöge dieser Clausel das Recht zusteht, die Lieferung bis zu dem benannten Tage auszusetzen. Verzögert er aber das Anerbieten zur Lieferung über den 21. Mai hinaus, so treten zu Gunsten des Käufers, sowohl für den Empfang als für die den Empfang begleitende Zahlung, die im vorhergehenden Paragraphen stipulirten Respittage ein.

#### § 17.

Sowohl bei auf Lieferung als in loco verkaufte Waaren, wird, sofern nicht anders verabredet worden, angenommen, dass dieselben in der inneren Stadt zur Verfügung des Empfängers zu stellen sind, d. h. in dem vom Strome, der Elisabethstrasse, der Esplanaden und der Kaiserlichen Gartenstrasse eingeschlossenen Stadttheile.

#### § 18.

Derjenige, welcher eine Waare verkauft hat und anstatt selbst zu liefern, seinen Käufer auf einen dritten als Lieferanten hinweist, ist verpflichtet, darüber eine schriftliche Anweisung zu ertheilen und muss selbst dafür sorgen, dass dieselbe mit dem schriftlichen Accept desjenigen, der wirklich liefern soll, versehen wird, indem der Käufer niemals verbunden ist, eine nicht acceptirte Anweisung entgegen zu nehmen.

#### § 19.

Wer eine Anweisung auf zu liefernde Waare entgegengenommen hat, ist verpflichtet, innerhalb 7 Tagen mit dem Empfang zu beginnen und denselben ohne Unterbrechung (mit Ausschluss der Regen- und Feiertage) fortzusetzen, indem er sonst auf den Aussteller der Anweisung keinen weitern Regress hat. Diese 7 Tage werden von dem Datum des Accept gezählt.

## § 20.

Wenn eine auf Lieferung contrahirte Waare vom Verkäufer nicht im Termin oder nicht in der stipulirten Qualität geliefert wird, so hat der Käufer das Recht, nach erhobenem Protest, die Waare durch einen Makler an der Börse für Rechnung des säumigen Lieferanten ankaufen zu lassen, indem Letzterer für alle aus der Nichterfüllung des Vertrages entspringenden Refactien, Kosten und Schäden verantwortlich bleibt. Diese Refactien u. s. w., imgleichen den empfangenen Vorschuss, hat der säumige Lieferant dem Käufer sofort baar und auf einem Brette auszuzahlen, und ist dafür mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, wo dasselbe auch befindlich sein möge, verhaftet.

## § 21.

Wenn eine auf Lieferung contrahirte Waare nicht in dem stipulirten Termin empfangen ist, so protestirt der Lieferant gegen den Käufer. Schreitet Letzterer auch dann nicht zum Empfange, dergestalt, dass dem Lieferanten die Waare innerhalb 7 Tagen nach dem Datum des Protestes abgenommen ist, so überkommt dem Käufer alle und jede Gefahr, welche der Waare in den angegebenen Strusen oder Behältnissen, wo sie lagert, zustossen könnte.

## § 22.

Die Zahlung für solche auf Lieferung contrahirte Waare, welche nicht mit allem Gelde voraus, sondern nur mit einem partiellen Vorschuss gekauft war, erfolgt, abzüglich dieses Vorschusses:

- a. wenn die Lieferung vor dem Stichtage geschieht — sogleich bei der Lieferung;
- b. wenn der Verkäufer sich innerhalb 10 Tagen vor dem Stichtage zur Lieferung meldete, der Käufer aber dennoch nicht empfangen hat — am Stichtage;
- c. wenn nach Maassgabe dieser Usancen Respittage für den Käufer eintreten — beim Empfange;
- d. wenn die Waare vor Ablauf der Respittage noch nicht empfangen ist — am letzten Respittage.

## § 23.

Da das Obligo dessen, der eine Anweisung über zu liefernde Waare ausgestellt hat, mit der in § 19 statuirten Frist aufhört, so ist der Inhaber der Anweisung verpflichtet, in dieser Zeit die Zahlung zu leisten. Der Lieferung wegen hat der Inhaber der Anweisung sich von da ab nur an den Acceptanten zu halten. Wird der Empfang durch irgend welche im § 19 nicht vorhergesehene Umstände unterbrochen, so ist die Zahlung sofort zu leisten.

## § 24.

Maklernotizen können weiter übertragen und cedirt werden, wobei es sich von selbst versteht, dass, wenn solches ohne Wissen und Genehmigung des primitiven Verkäufers geschieht, diesem die Rechtsansprüche auf seinen ursprünglichen Käufer nicht geschmälert werden können, falls der letzte Inhaber der Maklernotiz in der Erfüllung des Vertrages manquirt.

## § 25.

Die Uebertragung einer Maklernotiz in zweite Hand oder weiter legt dem Lieferanten die Verpflichtung auf, eine Waare, die er nicht mit allem Gelde voraus, sondern nur mit einem theilweisen Vorschuss verkauft hat, nicht eher abzuliefern, als bevor ihm die nachträglich darauf zu leistende Zahlung von dem Empfänger sicher gestellt ist.

## § 26.

Die bei der Uebertragung einer Maklernotiz vorkommenden Clauseln haben den Zweck, die Rechtsansprüche des Cessionars an den Cedenten festzustellen, für den Fall, dass der Lieferant seine Verpflichtungen nicht erfüllen sollte. Die Clausel: „ohne Rückkehr,“ entbindet den Cedenten von jeglicher Verpflichtung, sowohl dem Cessionar als allen späteren Inhabern gegenüber; er kann von ihnen weder wegen der Nichtlieferung, noch wegen des von ihm ganz oder theilweise empfangenen Vorschusses in Anspruch genommen werden. Die Clausel: „verbindlich für den Vorschuss, aber nicht für die Lieferung,“ legt dem Cedenten die Verpflichtung auf, dem Cessionar den empfangenen Vorschuss zurück zu erstatten, falls die Waare nicht geliefert wird, er kann aber weder zur Lieferung angehalten, noch wegen Refactien in Anspruch genommen werden. Die Clausel: „verbindlich für die Lieferung,“ legt dem Cedenten die Verpflichtung auf, falls der primitive Lieferant manquiren sollte, an dessen Statt den Vertrag zu erfüllen.

---

## № 1.

## Schema zu der Maklernotiz für den Verkäufer.

(Gesetzlicher Stempel.)

Herrn . . . . .

Kaufmann . . . Gilde in . . . . .

Auf Ihre Ordre und für Ihre Rechnung sind, durch Vermittelung  
Ihres hiesigen Commissionairs, Herrn . . . . .  
verkauft an Herr . . . . .

Kauf . . . . . Gilde in Riga *Eintausend fünfhundert Tschetwert*  
<sup>115</sup>/<sub>116</sub> *pfündigen russischen Roggen*, zu liefern in *Riga* im Frühjahr 18 . .  
bei Abkunft der Strusen und spätestens ultimo Mai zu empfangen, zum  
Preise von 00 S.-Rbl., pr. Last von 15 Tschetwert. Sie erhalten einen  
baaren Vorschuss von . . . . . pro Cent und den Rest der  
Zahlung bei der Lieferung.

Den erwähnten baaren Vorschuss, betragend zusammen Silber-Rubel  
. . . . . , wird der Käufer, Ihrem Auf-  
trage gemäss, unter Postsiegel an Sie einsenden (oder an Ihren bekannten  
hiesigen Commissionair gegen Quittung auszahlen).

Riga, . . . . . 18 . . .

. . . . .  
beeidigter Makler.

Nach dieser Maklernotiz und auf die darin erwähnten Bedingungen  
ist die Waare nach Rigascher Usance von mir in Auftrag und für Rech-  
nung des Herrn . . . . . in . . . . .  
verkauft worden.

Riga. . . . . 18 . . .

. . . . .  
Commissionair des Verkäufers.

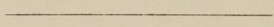
Nach dieser Maklernote ist die Waare auf oberwähnte Bedingungen von mir gekauft worden.

Riga, . . . . . 18 . . .

. . . . .  
Kauf . . . . . Gilde hieselbst.

Nach dieser Maklernote und auf die darin erwähnten Bedingungen habe ich die Waare für meine Rechnung durch meinen obengenannten Commissionair verkaufen lassen. Den bedungenen Vorschuss von Silber-Rubel . . . . . habe ich in obenerwähnter Weise empfangen und quittire hiemit darüber. . . . . den . . . . .  
. . . . . 18 . . .

. . . . .  
Kaufmann . . . . . Gilde in . . . . .



## № 2.

## Schema zu der Maklernotiz für den Käufer.

(Stempel 20 Kop. S.)

Herr . . . . .  
 Kauf . . . . . Gilde in Riga.  
 Auf Ihre Ordre sind gekauft von Herrn . . . . .  
 . . . . . Kaufmann . . . . . Gilde in . . . . .  
 durch Vermittelung seines hiesigen Commissionairs Herrn . . . . .  
 . . . . .  
 . . . . .  
 . . . . .  
 . . . . .  
 . . . . .

Den erwähnten baaren Vorschuss, betragend zusammen Silber-Rubel . . .  
 . . . . . werden Sie dem Auftrage  
 des Verkäufers gemäss . . . . .

Riga, den . . . . . 18 . . .

. . . . .  
 beedigter Makler.

Nach dieser Maklernotiz ist die Waare auf oberwähnte Bedingungen  
 von mir (uns) gekauft worden.

Riga, den . . . . . 18 . . .

. . . . .  
 Kauf . . . . . Gilde hieselbst.

Nach dieser Maklernotiz und auf die darin erwähnten Bedingungen  
 ist die Waare nach hiesiger Usance von mir in Auftrag und für Rechnung  
 des Herrn . . . . . in . . . . . verkauft worden.

Riga, den . . . . . 18 . . .

. . . . .  
 Commissionair des Verkäufers.

Nach dieser Maklernotiz und auf die darin erwähnten Bedingungen habe ich die Waare für meine Rechnung durch meinen obengenannten Commissionair verkaufen lassen. Den bedungenen Vorschuss von Silber-Rubel . . . . . habe ich in obenangeführter Weise empfangen und quittire hiemit darüber.

. . . . . den . . . . . 18 . . .

. . . . .  
Kaufmann . . . . . Gilde in . . . . .

---

## Capitel VI.

# Einkommende Waaren.

### Allgemeine Usancen für das Commissionsgeschäft.

#### § 1.

Eine Ueberschreibung oder Abrechnung mit dem Ausländer über in Consignation empfangene Waaren mit blosser Angabe des Nettopreises, es sei in hiesiger oder fremder Valuta, findet in keinem Falle statt. Die Verkaufsrechnungen sind nur in Uebereinstimmung mit den nachfolgenden Usancen aufzumachen.

#### § 2.

Demzufolge ist in den Verkaufsrechnungen von dem Brutto- oder Verkaufspreise in Abzug zu bringen:

- a. *Fracht* — wie bezahlt;
- b. *Lichter- und Bootsfracht*, — desgleichen;
- c. *Einkommender Zoll* nach dem Tarif;
- d. *Unkosten*, wie bezahlt;
- e. *Zinsen* auf etwanige *Anticipation*, auch wenn dieselbe in *Retourwaaren* besteht, so wie auf ausgelegte Zölle und Unkosten laut Cap. XII.;
- f. *Commission* und *Delcredere* laut § 5;
- g. *Courtage de Remesse* auf das in Wechseln übermachte *Provenue* — à  $\frac{1}{8}$  Procent;
- h. *Telegraphische Depeschen* und *Briefporto* — wie bezahlt.

#### § 3.

Die *Feuerassecuranz* auf in Consignation empfangene und gelagerte Waaren ist der hiesige *Commissionair* nur bei Norder Heringen zu besor-

gen *verpflichtet*; bei allen anderen Artikeln bleibt er indessen auch dazu *berechtigt*, und mithin auch dem Einsender die bezahlte Prämie in Rechnung zu stellen, es sei denn, das letzterer ausdrücklich eine entgegengesetzte Vorschrift ertheilt und alle auf die Waare ruhenden Zölle, Kosten und Vorschüsse zum Vollen *remboursirt* habe.

## § 4.

Die *Renten* für Zölle und Unkosten auf Waaren, welche gelagert oder auf Zeit verkauft werden, sind zu berechnen:

- a. Wenn die Waaren sogleich verzollt werden, von dem Tage, wo die Angabe beim Zoll eingereicht ist;
- b. Wenn Waaren in Entrepôt gehen: auf Fracht und Kosten von dem Datum, wo die Angabe eingereicht ist, und auf den Zollbetrag von dem Tage, wo dieser erlegt wird;
- c. auf Norder Heringe von dem Tage der Wrake, bis zum Eingang der für die verkaufte Waare zu empfangenden Zahlung.

## § 5.

*Commission* und *Delcredere* wird allemal mit 3 Procent vom Verkaufspreise berechnet, ausgenommen:

- a. Wenn die Waare auf länger als 3 Monat Zeit verkauft wird, in welchem Falle an *Delcredere* annoch 1 Procent oder im Ganzen an *Commission* und *Delcredere* 4 Procent zu rechnen ist;
  - b. Wenn der Einsender der Waare, bevor dieselbe verkauft worden, ausdrücklich wissen lässt, dass er selbst das *Risico* für die *Solidität* des Käufers übernehmen will, und in welchem Falle kein *Delcredere*, sondern nur 2 Procent *Commission* berechnet wird.
-

## Capitel VII.

# Einkommende Waaren.

### Specielle Usancen.

#### § 1.

##### Salz.

- 1) Die Verkäufe von Salz geschehen entweder unter der Bedingung einer sofortigen Zollbereinigung, oder auf Niederlage. Der bei der Niederlage etwa eintretende Erlass von 2 Procent am Zollgewicht ist in den Verkaufsrechnungen nicht aufzuführen, indem man sich dieserwegen mit dem hiesigen Käufer im Preise berechnet.
- 2) Auf alles direct aus Schiffen gekaufte Salz hat der hiesige Käufer dem Importeur diejenigen Abgaben zu ersetzen, welche den hiesigen Zwischenhändler betreffen, aber um die Erhebung zu vereinfachen, bei der Einklarirung der Waare entrichtet werden, nämlich:
  - a. Die Hälfte der Handelsabgaben;
  - b. Das ausgehende Stadttonnengeld mit  $3\frac{1}{2}$  Kop. pr. Last.

#### § 2.

##### Heringe.

- 1) Alle importirten Norder-Heringe werden nach obrigkeitlicher Vorschrift der öffentlichen Wraake und Packung unterzogen. Die Wraake classificirt sie:
  - a. Nach der Qualität in: Kron, enkelt Wrack, doppelt Wrack und doppelt Wrack Nebenstriche;
  - b. Nach der Grösse in: Gross, Mittel, Gemischt und Klein. Zu Klein zählen als niedere Gattungen auch Strömlinge und Briesslinge;

- 2) Die officiellen Preisnotirungen beziehen sich auf grossen Kron-Hering pr. Last von 12 gepackten Tonnen, als wornach sich denn auch die Preise der übrigen couranten Sorten zu normiren pflegen.
  - 3) Alle Verkäufe von Heringen an hiesige Bürger geschehen mit folgenden Preisabzügen, nämlich für enkelt Wrack 5 Procent, für doppelt Wrack 10 Procent, und für doppelt Wrack Nebenstriche laut Abmachung.
  - 4) Der Käufer vergütet dagegen dem Importeur:
    - a. Die Hälfte der Handelsabgaben;
    - b. Das halbe Scheunengeld;
    - c. Das halbe Wachgeld;
    - d. Die Messergebühr.
  - 5) In den Verkaufsrechnungen über Norder Heringe jeder Art, sie mögen von der Kaje oder aus den Speichern vom Lager geliefert sein, werden die Kronpreise angegeben und für die Wracken die erwähnten Abzüge berechnet und decourtirt.
  - 6) Die Procente für Proviszion, Delcredere und Disconto sind von dem, nach Abzug jener Wrackvergütung sich ergebenden Verkaufspreise mit 4<sup>o</sup>/<sub>o</sub> zu berechnen.
  - 7) Heringe müssen in allen Fällen, wenn sie länger als ein Jahr gelegen haben, von Neuem belakt und bebändet werden.
  - 8) Englische, Schottische und alle anderen Heringe unterliegen den Anordnungen für öffentliche Wraake u. s. w. gleich Norder-Heringen, demnach die in obigen Puncten angeführten Usancen hier ebenfalls Anwendung finden.
  - 9) Holländische Heringe werden, auch wenn sie einer Wraake unterzogen werden sollten, nach Besicht auf rein Geld verkauft, d. h. ohne irgend welche Wrackabzüge oder Rückvergütung von Handelsabgaben und dgl.
-

## Capitel VIII.

# Speditionsgeschäft.

### § 1.

Auf vom Auslande zur Spedition eingehende Waaren berechnet der hiesige Spediteur:

- a. Fracht und etwanige Lichterfracht;
- b. Zoll;
- c. Handelsabgabe;
- d. Niederlagssteuer, Waagekosten, Fuhr- und Arbeitslohn und übrige Kosten, — sämmtlich wie bezahlt;
- e. Für Spedition nach Maassgabe des declarirten Zollwerths, falls derselbe geringer ist als 500 Rubel . . . . . 2 Procent,  
von 500 his 1000 Rubel . . . . . 10 Rubel,  
über 1000 Rubel . . . . . 1 Procent;  
jedoch ist es bei einem grösseren Umfange des Geschäfts dem Spediteur gestattet, diese Berechnungen zu modificiren;
- f. Remboursspesen, Porto, Telegraphengebühr u. s. w.

### § 2.

Auf Waaren, welche vom Inlande eintreffen, um unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften nach dem Auslande spedirt zu werden, berechnet der hiesige Spediteur:

- a. Etwanigen Zoll;
- b. Handelsabgabe;
- c. Fuhr- und Arbeitslohn, etwanige Lager- und sonstige Kosten, — sämmtlich wie bezahlt;

- d. *Spedition*, nach Maassgabe des bestehenden Marktpreises, falls der Werth der Sendung geringer ist als
- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| 500 Rubel . . . . .       | 2 Procent, |
| von 500 bis 1000 Rubel .  | 10 Rubel,  |
| über 1000 Rubel . . . . . | 1 Procent; |
- e. Remboursspesen, Telegraphengebühr, Porto u. s. w.

## § 3.

Bei *Speditionen* von und nach inländischen Plätzen werden die Kosten wie bezahlt berechnet und hinsichtlich der *Spedition* die in dem vorigen § angegebenen Normen eingehalten; jedoch bleibt es dem *Spediteur* hier überlassen, seine Berechnung nach Umständen zu modificiren.

## § 4.

Ist mit der *Spedition* ein *Accept-* oder *Incassogeschäft* oder die *Honorirung* einer grösseren *Spesennachnahme* verbunden, so wird dafür eine besondere *Commission*, nach Umständen bis zu 1 Procent, berechnet.

## § 5.

Die *Spedition* für *Baarschaften* ist bei *Silber* mit  $\frac{1}{4}$  Procent, bei *Gold* und *Effecten* mit  $\frac{1}{8}$  Procent anzunehmen, bleibt aber bei grösseren Summen dem Ermessen des *Spediteurs* anheimgestellt.

## Capitel IX.

---

### Platz- und Zwischengeschäfte.

---

#### § 1.

Wenn eine auf Ordre gekaufte Waare nicht zur Versendung gelangt, sondern hier am Platze wieder verkauft werden muss, so berechnet der hiesige Commissionair:

- a. Makler-Courtage vom An- und Verkauf nebst anderweitigen baaren Auslagen;
- b. Commission auf An- und Verkauf 3 Procent vom Verkaufspreise;
- c. etwaniges Delcredere nach Cap. I. § 4;
- d. Wechselstempel und Courtage für den eingezogenen Betrag  $\frac{3}{8}$  Procent;
- e. Courtage de Remesse auf das zu übermachende Provenue  $\frac{1}{8}$  Procent;
- f. Briefporto, Telegraphengebühr u. s. w.

#### § 2.

Werden für ausländische Rechnung Ankäufe von Waaren am dritten Orte besorgt, z. B. in den Nachbarplätzen: Arensburg, Pernau, Libau u. s. w., so hat der hiesige Commissionair seinem Comittenten zu berechnen:

- a. Commission 2 Procent auf den Facturbetrag;
  - b. Delcredere 2 Procent auf die vorgeschossenen Gelder. Diese Berechnung unterbleibt jedoch, falls der Comittent ausdrücklich zum Voraus erklärt, dass er das Risico selbst laufen will;
  - c. die Kosten etwa durch die Post gemachter Baarsendungen;
  - d. Wechselstempel und Courtage auf den eingezogenen Betrag  $\frac{3}{8}$  Procent;
  - e. Briefporto, Telegraphengebühr u. s. w.
-

## Capitel X.

# Geld- und Wechselgeschäfte.

### § 1.

Im Allgemeinen wird bei allen Geschäften in Geld, Wechsel und Effecten berechnet:

Für Commission . . . . .	1/2 Procent.
„ Delcredere oder Wechselgiro . . . . .	1/2 „
„ Wechselstempel . . . . .	1/4 „
„ Maklercourtage . . . . .	1 pr. Mille.
„ Briefporto und anderweitige Spesen, wie bezahlt.	

In der Berechnung von Commission und Delcredere bleibt jedoch bei grösseren Umsätzen eine Modification zulässig.

### § 2.

Für die Eincassirung kleinerer Beträge laut Wechsel oder Anweisungen, hier am Orte oder in den Nachbarstädten, wird nach Maassgabe der damit verbundenen Mühwaltung berechnet:

- a. Commission für Incasso 1 bis 2 Procent;
- b. Wechselgiro und Remessekosten wie in § 1;
- c. Briefporto und baare Auslagen, wie bezahlt.

### § 3.

Bei An- und Verkauf von russischen Eisenbahn-Actien, Riga-Dünaburger sowohl als alle anderen, ob liberirt oder nicht, wird berechnet:

- a. Commission 1/4 Procent vom Nominalwerth;
  - b. Makler-Courtage, wie bezahlt.
- Bei grösseren Umsätzen ist eine Modification zulässig.

## § 4.

In fremder Valuta auf hier gezogene Wechsel werden bei Verfall in Silber-Rubel umgewandelt, nach der Norm des an hiesiger Börse notirten Courses auf drei Monat Uso, mit Zuschlag von 4 Procent Renten per annum, oder für 3 Monate 1 Procent. (Von Einem Wohledlen Rathe genehmigter Beschluss der Kaufmannschaft im Jahre 1844.)

## § 5.

Bei Actienverkäufen sind die Dividenden-Coupons bis zum Zahlungs-terminen nicht von den Actien zu trennen, sondern, als zu diesen gehörig, dem Käufer stillschweigend mitzuliefern.

---

## Capitel XI.

---

### Directe und indirecte Tratten und Remboursspesen.

---

Riga wechselt *direct* auf:

*Amsterdam,*

*Antwerpen,*

*Berlin,*

*Hamburg,*

*London,*

*Paris,*

wonebst Tratten auf:

Gent und Brüssel,

Plätze an der Maas und Nordholland zahlbar Amsterdam,

Lübeck und Altona zahlbar Hamburg,

zum directen Papier zählen.

#### § 2.

Das regulaire Uso auf alle Plätze ist Drei Monat Dato; ausserdem wird Zwei Monat Dato und Ein Monat Dato u. s. w. trassirt.

#### § 3.

Für Wechsel auf andere Plätze gezogen, aber an einem der in § 1 genannten sechs Wechselplätze zahlbar, ist zu berechnen:

*für indirecten Accept: 1/2 Procent.*

Anm. Tratten auf Grossbritannien und Irland zahlbar London, Frankreich zahlbar Paris, und Belgien zahlbar Antwerpen, sind insofern von dieser Bestimmung ausgenommen, als es dem Ermessen des Trassenten überlassen bleibt, das 1/2 Procent für indirecten Accept zu berechnen oder nicht

## § 4.

Bei Tratten, welche weder auf einen jener sechs Wechselplätze gezogen, noch der Zahlung wegen dort zu domiciliren sind, wird, der entstehenden Eincassirungskosten wegen, berechnet:

*Indirecte Remboursspesen* und zwar

für Tratten auf Norwegen . . . . .	2½ Procent;
„ „ auf Dänemark . . . . .	1½ „
„ alle andere . . . . .	1 „

## § 5.

Lauten, nach § 4, ausgestellte Tratten nicht auf die am Wohnorte des Wechselzählers gangbare Landesmünze, sondern auf eine andere Währung (z. B. Tratten auf Deutschland, Dänemark, Norwegen und Schweden in Hamburger Banco), so müssen dieselben entweder mit à vista Papier in der primitiven Wechselvaluta liquidirt werden, oder wenn dieses nicht zu bewirken steht, so ist der Bezogene verpflichtet, ausser dem Betrage des Wechsels, die Zinsen für das Uso der Gegenremesse à ½ Procent pr. Monat zu bezahlen.

## § 6.

Die in den §§ 3 und 4 angeordneten Berechnungen für indirecte Wechsel sind in keinem Falle durch einen Zuschlag am Course, sondern unter ausdrücklicher Benennung: „für indirecten Accept“ oder für indirecte Remboursspesen“ in Rechnung zu stellen.

## § 7.

Auf alle Tratten, sowohl directe als indirecte, dieselben mögen durch den hiesigen Commissionair selbst ausgestellt werden, oder ihm als Remessen zugehen, ist ferner zu berechnen:

*Wechselstempel & Courtage: ⅜ Procent.*

## Capitel XII.

---

### Renten und Disconto.

---

#### § 1.

Auf Auslagen jeder Art, dieselben mögen in baaren Vorschüssen oder expedirten Waaren, berechneten Unkosten u. s. w. bestehen, berechnet der hiesige Commissionair seinem Comittenten Renten  $\frac{1}{2}\%$  per Monat.

#### § 2.

Das Disconto ist wie bezahlt zu berechnen, aber nicht niedriger als die Renten.

---

## Capitel XIII.

### Assecuranz- und Havarie-Geschäft.

#### § 1.

Assecuranzen werden, so weit möglich, in Uebereinstimmung mit den vom Auftraggeber ertheilten Vorschriften besorgt. In Ermangelung näherer Instruction handelt der hiesige Commissionair, hinsichtlich der in der Police aufzunehmenden Clauseln und Bedingungen, nach eigener bester Ueberzeugung und ist alsdann von jeder ferneren Verantwortlichkeit frei.

#### § 2.

Auf Waaren, die in Consignation empfangen oder auf Ordre verladen sind, überhaupt bei einem Geschäft, das eine anderweitige Commissionsgebühr abwirft, wird für die Assecuranzbesorgung keine Commission berechnet, sondern nur:

- a. Courtage von der Taxe . . . . .  $\frac{1}{8}$  Procent;
- b. Police und Stempel, wie bezahlt.

#### § 3.

In allen anderen Fällen ist für die Besorgung von Assecuranzen vom Betrage der Taxe zu berechnen:

- a. Commission:
  - auf Waaren, Schiffe, Schiffsparten, Frachtgelder u. s. w.  $\frac{1}{3}$  Proc.
  - für Jahresversicherungen auf Casco's . . . . .  $\frac{1}{2}$  „
- b. Courtage . . . . .  $\frac{1}{8}$  „
- c. Stempel und Police, wie bezahlt;
- d. Briefporto und etwanige Remboursspesen.

## § 4.

Für besorgte Assecuranz auf Contanten und Effecten ist zu berechnen:

- a. Commission und Courtage auf den Belauf der gezahlten Prämie . . . . . 5 Procent;
- b. Police und Stempel, wie bezahlt;
- c. Briefporto und Remboursspesen.

## § 5.

Auf von den Versicherern oder deren Agenten eingezogene Entschädigungen, desgleichen auf das Incasso von Bodmerei- und Havariegeldern, ist zu berechnen:

- Commission . . . . . 2 Procent, nebst etwanigen Remesskosten und Briefporto.

## § 6.

Die in Havariefällen für Bemühung und Vorschüsse zu berechnende Commission ist, nach Maassgabe der Umstände, dem Ermessen des Commissionairs anheimgestellt.

---

## Capitel XIV.

### Schiffsadressen.

#### § 1.

In ihrer Eigenschaft als Commissionaire oder Correspondenten der an sie adressirten Schiffer sind die hiesigen Handlungshäuser verpflichtet, den letzteren in allen vorkommenden Fällen die erforderliche Assistenz zu gewähren und die Clarirung des Schiffes zu besorgen.

#### § 2.

Die Schiffer sind in der Wahl ihrer Commissionaire oder Correspondenten frei, sofern sie in dieser Beziehung nicht durch die geschlossene Chartepartie oder anderweitige Vereinbarung die Verpflichtung übernommen haben, sich an ein bestimmtes Handlungshaus zu adressiren. Es kann demnach ein Schiffer einkommend entweder sich selbst clariren, oder sich dazu der Vermittelung eines Correspondenten bedienen. Ein mit Ladung ausgehendes Schiff dagegen bedarf, des Manifestes wegen, unbedingt der Assistenz eines Correspondenten.

#### § 3.

Zur Ermittlung der auf Grund des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 10. April 1867 zum Besten der örtlichen Handelsinstitutionen zu entrichtenden Abgaben ist der Correspondent des Schiffers verpflichtet, ein Manifest über die ausgehende Ladung aufzumachen und dem Comptoir zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben vorzustellen. Dieses Manifest muss, in Uebereinstimmung mit den Connoisements, ein genügend vollständiges Verzeichniss der ganzen Ladung enthalten und mit der eigenhändigen Unterschrift des Correspondenten versehen sein, indem letzterer für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich bleibt.

## § 4.

Der Correspondent oder Adressat belastet dem laut Chartepartie oder sonstiger Vereinbarung an ihn adressirten Schiffer:

**1. einkommend:**

- a. 2 Procent Commission auf einkommende Frachtgelder, auch wenn der Correspondent selbst Empfänger der Ladung ist;
- b. das Adressgeld mit 20 Kop. per effectiv geladene Last.

**2. ausgehend:**

- a. 2 Procent Commission auf hier geschlossene Fracht, mit Hinzuziehung etwaiger Havarie ord. und Kaplaken;
- b. das Adressgeld mit 20 Kop. per effectiv geladene Last;
- c. für das Clariren, einschliesslich Jerlik etc., 10 Kop. pr. Last;
- d. die Schiffsabgaben, laut Berechnung des Comptoirs für die Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben, worüber der Schiffer einen Beleg verlangen kann;
- e. für Stempelpapier zum Messbrief, falls ein solcher ausgefertigt wird — 1 Rbl.;
- f. 2 Procent Commission auf alle contanten Zahlungen an und für den Schiffer (wohin auch die angeführten Schiffsabgaben und Clarirungskosten gehören);
- g. wenn das Schiffsfournissement eingezogen wird — Wechselstempel und Courtage  $\frac{3}{8}$  Procent und etwaige indirecte Remboursspesen;
- h. Maklercourtage und Chartepartie für hier geschlossene Fracht, Telegraphengebühr und Briefporto, sowie alle anderweitigen baaren Auslagen — wie bezahlt.

Anmerkung. Die Maklercourtage beträgt 12 Kop. pr. effectiv geladene Last. Die Chartepartie kostet in einer Sprache S.-Rbl. 1 50 Kop., in 2 Sprachen S.-Rbl. 2.

## § 5.

Wenn ein Schiffer sich an ein Haus zugleich ein- und ausgehend adressirt, so ist ihm das Adressgeld von 20 Kop. per Last nur ein Mal zu rechnen, es sei denn, dass er sich durch zwei von einander ganz unabhängig geschlossene Chartepartien oder Vereinbarungen, deren Ausführung sich zufälliger Weise in der Hand eines und desselben Hauses befindet, zur Adresse ein- wie ausgehend verpflichtet habe.

## § 6.

Die in der Chartepartie oder in dem Connoissement enthaltenen Stipulationen sind unbedingt maassgebend und nur die in denselben speciell benannten Zahlungen von dem Schiffer zu prästiren. Kürzt demnach eine im Auslande geschlossene Chartepartie oder das Connoissement dem Adressaten die Gebühren, auf welche er nach hiesiger Usance Anspruch hätte, so kann der Adressat für den Ausfall sich nicht an den Schiffer halten, sondern nur gegen den ausländischen Befrachter seinen Regress nehmen.

## § 7.

Wenn in einer Chartepartie oder in dem Connoissement bezüglich der Adresse nichts enthalten ist, so entsteht dennoch für den Schiffer wenn er Geld zu seinem Schiffsbedarf nimmt oder sich ausclariren lässt, die Verpflichtung, sich an das Haus zu adressiren, von welchem er solche Dienstleistungen in Anspruch nimmt.

## § 8.

Alle Wechsel, welche von Schiffern oder für Schiffsrechnung als Rembours für Schiffsfournissements gegeben werden, sind auszustellen:  
 auf Plätze in der Ost- und Nordsee, inclusive Belgien, im Uso von 1 Monat dato;  
 auf entferntere Plätze, inclusive den Canal und die englische Westküste, im Uso von 2 Monat dato;  
 und zum regulären Tagescourse zu verrechnen.

## § 9.

Das Krankenhaus für Seefahrer kann die Kranken nur auf schriftliche Requisition des Correspondenten des Schiffers aufnehmen. Der Correspondent übernimmt damit die Verpflichtung, die Kosten der Kur und Verpflegung (50 Kop. per Tag) bis zur möglichen Entlassung des Patienten aus dem Krankenhause zu entrichten.

---

## Capitel XV.

---

### Befrachtungen, Löschen und Laden.

---

#### § 1.

Die Be- und Verfrachtung eines Schiffes wird in streitigen Fällen documentirt: durch Vorzeigung der Chartepartie, der Befrachtungsnotiz des Maklers oder durch andere unzweideutige Beweise.

#### § 2.

Etwanige Lichterfracht für einkommende Ladungen trägt in allen Fällen das Schiff, sofern nicht das Gegentheil in der Chartepartie ausdrücklich stipulirt ist.

#### § 3.

Wenn aber ein Schiff mit innehabender Ladung Heringe, ohne Lichter bis zur Stadt gelangt, d. h. die Linie von dem Schlosse bis zu dem s. g. Durchbruche passirt ist, und durch die Seichtigkeit des Wassers verhindert wird, bei der Heringskaje anzulegen, so sind die zur Erleichterung des Schiffes erforderlichen Böte von der Ladung zu bezahlen.

#### § 4.

In allen Fällen, wo die Ladung die Lichter- oder Bootsfracht zu tragen haben sollte, sind diese Kosten über die ganze Ladung, sowohl über den in Lichtern gelöschten, als den im Schiff verbliebenen Theil derselben gleichmässig, und zwar pro rata der einkommenden Schiffsfracht zu repariren und auf Anforderung des Correspondenten des Schiffers, von den Ladungsinteressenten unweigerlich zu bezahlen.

#### § 5.

Einkommende Ladungen werden an den vom Zollamte angeordneten Stellen gelöscht und ist der Schiffer zu solchem Ende verpflichtet, mit

seinem Schiffe dort anzulegen. Die in der Chartepartie bestimmten Löschtage nehmen ihren Anfang: Tages nachdem der Schiffer an der angewiesenen Stelle seinen Steg gemacht, die Besichtigung des Zollamtes erhalten und sich zum Löschen bereit erklärt hat.

#### § 6.

Mit Ladung einkommende Schiffer, welche bestimmte Löschtage haben und Lichter brauchen, können, falls die Lichter von der Ladung zu stellen sind, die Zeit, während welcher sie durch Witterung und höhere Gewalt am Löschen in die Lichter behindert, oder bei weiterer Versegelung nach der Stadt im Revier aufgehalten werden, nicht in Anrechnung bringen. Hat aber der Schiffer selbst die Lichter zu stellen, so werden die Löschtage erst gezählt, wenn die Ladung im Lichter oder im Schiffe bei der Stadt angekommen und Lichter oder Schiff nach Anleitung des § 5 zum Löschen bereit ist.

#### § 7.

Unter „laufende Tage“ ist sowohl beim Löschen als Laden die ununterbrochene Zählung aller vollen 24 Stunden, von und mit dem ersten Lösch- oder Ladetage an, zu verstehen, so dass von der verstrichenen Zeit einzig und allein diejenigen Tage in Abzug kommen, wo der Schiffer etwa selbst und von sich aus im Löschen oder Laden Einhalt gethan hat, es sei durch Verholung oder Versegelung des Schiffes oder durch andere nur seinerseits eingetretene Behinderung. Zur Ermittlung der beim Löschen oder Laden in Rechnung kommenden „Arbeitstage“ werden von den laufenden Tagen, nach vorstehender Norm, annoch gekürzt: alle Sonntage und obrigkeitlich angeordnete Feste, wo die Arbeit im Hafen nicht gestattet ist, oder die Luken vom Zollamte nicht geöffnet werden. Unter „bequeme Arbeitstage“ endlich sind, mit Beziehung auf die beiden vorhergehenden Sätze, diejenigen Arbeitstage zu verstehen, wo die Witterung, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Ladung, beim Löschen oder Laden kein Hinderniss verursacht.

#### § 8.

Die einkommenden Ladungen Salz, Korn und Steinkohlen, überhaupt Sturzwaaren, auch Dachpfannen und Ziegel, werden dem Schiffer vom Rehling abgenommen. Alle anderen Waaren aber, in Stücken, Packen und Gebinden, muss der Schiffer mit seinen eigenen Leuten über den Steg seines Schiffes an das Ufer bringen, es sei denn, dass bei der Befrachtung anders verabredet worden.

## § 9.

Wenn einkommende Frachtgelder in fremder Valuta angesetzt sind, so werden sie dem Schiffer nach dem Course vergütet, wie solcher an der ersten Wechselbörse nach beendigter Entlöschung der ganzen Ladung in regulärem Uso, notirt worden.

## § 10.

Bei Befrachtungen (ausgenommen nach Grossbritannien und Irland), dient die Roggenlast als Basis. Die Roggenlast entspricht demnach der effectiven Ladungslast und werden darauf gerechnet:

**Schüttwaaren:**

<i>Buchwaizen</i> . . . . .	gleich Gerste.	
<i>Deddersaat</i> . . . . .	„ Hanfsaat.	
<i>Erbsen</i> , nach Holland, Belgien und Frank-		
reich ausgelieferte . . . . .	30 Hectolitres=15 Tschetwert	Fracht 20 Procent mehr als für Roggen.
do. nach d. Weser ausgelieferte Last von	40 Scheffel, Fracht 20 Procent	mehr als für Roggen.
do. nach anderen Häfen eingenommene	12 Tschetwert gleich 1 Last	Roggen.
do. in Säcken oder Kullen eingenom-		
mene . . . . .	10 Tschetwert gleich 1 Last	Roggen.
<i>Futterkräutersaat</i> . . . . .	gleich Leinsaat.	
<i>Gerste</i> , nach Holland, Belgien und Frank-		
reich ausgelieferte . . . . .	30 Hectolitres=15 Tschetwert	Fracht 2 Gulden N. C. oder 4 Francs weniger als für Roggen.
do. nach der Weser ausgelieferte		
Last von	40 Scheffel, Fracht 1 Rthlr.	Louisd'or weniger als für Roggen.
do. nach andern Häfen eingenommene	16 Tschetwert gleich 1 Last	Roggen.
do. in Säcken od. Kullen eingenommene	13 Tschetwert gleich 1 Last	Roggen.

<i>Hafer</i> , nach Holland, Belgien und Frankreich ausgelieferte . . . . .	30	Hectolitres=15 Tschetwert	Fracht 3 Gulden N. C. oder 6 Francs weniger als für Roggen.
do. nach der Weser ausgelieferte Last von	40	Scheffel, Fracht 1½ Rthlr. Louis'dor weniger als für Roggen.	
do. nach anderen Häfen eingenommene	18	Tschetwert gleich 1 Last	Roggen.
do. in Säcken oder Kullen eingenommene . . . . .	15	Tschetwert gleich 1 Last	Roggen.
<i>Hanfsaat</i> , nach Holland, Belgien und Frankreich ausgelieferte . . . . .	30	Hectolitres=15 Tschetwert	Fracht 2 Gulden N. C. oder 4 Francs weniger als für Roggen.
do. nach der Weser ausgelieferte		Last von 40 Scheffel, Fracht 1 Rthlr. Louis'dor weniger als für Roggen.	
do. nach andern Häfen eingenommene . . . . .	17	Tschetwert gleich 1 Last	Roggen.
do. in Säcken od. Kullen eingenommene . . . . .	14	Tschetwert gleich 1 Last	Roggen.
<i>Leinsaat</i> , nach Holland, Belgien u. Frankreich ausgelieferte . . . . .	30	Hectolitres=15 Tschetwert	Fracht 1 Gulden N. C. oder 2 Francs weniger als für Roggen.
do. nach der Weser ausgelieferte		Last von 40 Scheffel, Fracht ½ Rthlr. Louis'dor weniger als für Roggen.	
do. nach andern Häfen eingenommene	16	Tschetwert gleich 1 Last	Roggen.
do. in Säcken od. Kullen eingenommene . . . . .	13	Tschetwert gleich 1 Last	Roggen.

<i>Roggen</i> , nach Holland, Belgien und Frankreich ausgelieferte . . . . .	30 Hectolitres=15 Tschetwert.
do. nach der Weser ausgelieferte . .	40 Scheffel.
do. nach andern Häfen eingenommene	15 Tschetwert.
do. in Säcken oder Kullen eingenommene . . . . .	12 „
<i>Waizen</i> , nach Holland, Belgien und Frankreich ausgelieferte . . . . .	30 Hectolitres= 15 Tschetwert Fracht 10 Procent mehr als für Roggen.
do. nach der Weser ausgelieferte	Last von 40 Scheffel, Fracht 10 Procent mehr als für Roggen.
do. nach andern Häfen eingenommene	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Tschetwert gleich 1 Last Roggen.
do. in Säcken oder Kullen eingenommene . . . . .	11 Tschetwert gleich 1 Last Roggen.

#### Gewichtwaaren:

<i>Anis</i> , in Säcken . . . . .	Netto	80 Pud.
<i>Bettfedern</i> und <i>Daunen</i> . . . . .	„	30 „
<i>Borsten</i> . . . . .	Brutto	80 „
<i>Butter</i> . . . . .	„	90 „
<i>Eisen</i> . . . . .	„	120 „
<i>Federposen</i> . . . . .	„	30 „
<i>Felle</i> , rohe, von Kalb, Bock und Ziegen	Netto	43 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> „
<i>Fleisch</i> , gesalzenes . . . . .	Brutto	90 „
<i>Flachs</i> , 1. u. 2. Sorte (Kron-, Hofsdreiband und Wrack) . . . . .	Netto	60 Pud, Fracht 2 Gulden N. C. eventuell 4 Francs, 2 Mark. Hamb. Banco oder 1 Rthlr. cour, weniger als für Roggen.
do. 3. Sorte (Dreiband und Livl. Dreiband) . . . . .	Netto	55 Pud, dieselbe Fracht wie für 60 Pud 1. u. 2. Sorte.
do. 4. Sorte (Dreiband Wrack) . . . . .	Netto	50 Pud, dieselbe Fracht wie für 60 Pud 1. u. 2. Sorte.
<i>Flachsheede</i> . . . . .	Netto	40 Pud, dieselbe Fracht wie für 60 Pud 1. u. 2. Sorte.
<i>Grütze</i> , aller Art, gemessen gleich Gerste; gewogen . . . . .	Brutto	100 Pud.

<i>Hanf</i> , 1. u. 2. Sorte (Rein-, Ausschuss u. Drujaner Pass-) ohne Emballage	60 Pud, dieselbe Fracht wie für eine Last Roggen.
do. 3. Sorte (Pass- u. Schwarzer Pass-) ohne Emballage . . . . .	55 Pud, dieselbe Fracht wie für 60 Pud 1. u. 2. Sorte.
do. 1. u. 2. Sorte, emballirt . Netto	55 Pud
do. 3. Sorte, emballirt . . . . . „	50 „
	} dieselbe Fracht wie für 60 Pud 1. u. 2. Sorte ohne Emballage.
<i>Hanfheede</i> oder <i>Torse</i> , ohne Emballage .	45 Pud
do. do. emballirt . Netto	35 „
	} dieselbe Fracht wie für 60 Pud Hanf 1. u. 2. Sorte ohne Emballage.

Anm. Hanf und Torse, mit Kabelgarn umspinnen, wird als nicht emballirt angesehen.

<i>Hanf</i> garn . . . . . Netto	65 Pud, Fracht wie für 60 Pud Hanf 1. und 2. Sorte ohne Emballage.
<i>Häute</i> , rohe getrocknete . . . . . Netto	43 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> Pud
do. gesalzene . . . . . Brutto	90 „
<i>Hausenblase</i> . . . . . „	60 „
<i>Knochen</i> , zerstückelte . . . . . „	95 „
do. gemahlene . . . . . „	110 „
<i>Krollhaare</i> , <i>Pferdemähnen</i> u. <i>Pferdeschweife</i>	
	Brutto 50 „
<i>Kuh-</i> und <i>Ziegenhaare</i> . . . . . „	40 „
<i>Kümmel</i> in Säcken . . . . . Netto	80 „
<i>Kupfer</i> . . . . . „	120 „
<i>Leder</i> und <i>Juften</i> . . . . . Brutto	60 „
<i>Lichte</i> , jeder Art . . . . . „	90 „
<i>Lumpen</i> . . . . . „	60 „ Fracht 3 Gulden weniger als für Roggen.
<i>Mehl</i> , in Säcken und Kullen . . . . . „	90 „
<i>Oil</i> , jeder Art . . . . . „	90 „
<i>Oelkuchen</i> . . . . . „	120 „
<i>Pottasche</i> . . . . . „	90 „
<i>Seife</i> . . . . . „	90 „
<i>Speck</i> und <i>Schmalz</i> . . . . . „	90 „
<i>Tauwerk</i> . . . . . „	80 „
<i>Talg</i> . . . . . „	90 „

<i>Thran</i> . . . . .	Brutto	90	Pud.
<i>Tabacksblätter, Kron</i> . . . . .	Netto	65	"
dito <i>Wrack</i> . . . . .	"	45	"
<i>Wachs, in Fässern</i> . . . . .	"	60	"
do. in Säcken und Matten . . . . .	"	80	"
<i>Werg</i> . . . . .	"	50	"
<i>Wolle</i> . . . . .	"	30	"

### Stückgüter:

<i>Brandwein und Spiritus</i> . . . . .	8 Oxhott oder	144	Wedro.
<i>Hasenfelle</i> . . . . .	3000	Stück.	
<i>Matten, dünnrändige</i> . . . . .	600	"	
do. dickrändige . . . . .	400	"	
do. Kullen . . . . .	400	"	
<i>Manufacturwaaren, als:</i>			
Segeltuch und Pressenningtuch . . . . .	60	"	
Schweres Raventuch . . . . .	80	"	
Leichtes Raventuch u. Flämisch Lein . . . . .	120	"	
<i>Säeinsaat in Tonnen, nach den Ostsee-</i> <i>häfen</i> . . . . .	12	Tonnen, Fracht	1 Thaler weniger als für Roggen.
dito nach anderen Häfen . . . . .	12	Tonnen, Fracht	10 Procent weniger als für Roggen.
<i>Theer und Pech, nach ermitteltem Gewichte pr. 100 Pud Brutto.</i>			

### § 11.

Von *Holzwaaren* (ausgenommen nach Grossbritannien und Irland) werden der Roggenlast gleich gerechnet:

<i>Wagenschoss, s. g. englische</i> . . . . .	4½	Stück.
dito      s. g. holländische . . . . .	5	"
<i>Halbe Wagenschoss, als Ladung, s. g. engl.</i>	9	"
dito      dito      s. g. holl.	10	"
dito      als Stauholz . . . . .	13	"
<i>Fassholz, als Stauholz</i> . . . . .	13	"
<i>Kluftholz, von 2½ Fuss Länge, gestapelte</i> . . . . .	⅔	Faden,
der Faden zu 6 Fuss Höhe und 7 Fuss Länge. Andere Dimensionen im Verhältniss und als Stauholz ⅔ Fracht.		

	Dicke.	Breite.	Länge.	Durchschnitts- Dicke, Breite und Länge.	Inhalt.		Ca. 80 Cu- bikfuss auf die Roggen- last an- genomm.	
					Franz. Cubik- fuss.	Engl. Cubik- fuss.		
<b>Altes franz. Maas.</b>								
	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	1200 Stück.	Stück.	Stück.	
Doppelt grosse 9füss.	4 à 5	8 à 9	108 à 112	4 $\frac{1}{2}$ . 8 $\frac{1}{2}$ . 110.	2922	3536 $\frac{3}{4}$	ca. 23	
do. do. 9 "	3 $\frac{1}{2}$ à 4	7 à 8	108 à 112	3 $\frac{3}{4}$ . 7 $\frac{1}{2}$ . 110.	2148 $\frac{1}{2}$	2600 $\frac{1}{2}$	" 35	
do. do. 9 "	3 à 3 $\frac{1}{2}$	6 à 7	108 à 112	3 $\frac{1}{4}$ . 6 $\frac{1}{2}$ . 110.	1613 $\frac{3}{4}$	1953 $\frac{1}{3}$	" 50	
Grosse . . . 8 "	3 $\frac{1}{2}$ à 4	7 à 8	96 à 100	3 $\frac{3}{4}$ . 7 $\frac{1}{2}$ . 98.	1914	2317	" 40	
do. . . . 8 "	3 à 3 $\frac{1}{2}$	6 à 7	96 à 98	3 $\frac{1}{4}$ . 6 $\frac{1}{2}$ . 97.	1423	1722	" 55	
Doppelte . . 7 "	3 à 3 $\frac{1}{2}$	6 à 7	84 à 88	3 $\frac{1}{4}$ . 6 $\frac{1}{2}$ . 86.	1261 $\frac{2}{3}$	1527	" 63	
Halb doppelte 7 "	2 $\frac{1}{2}$ à 3	5 à 6	84 à 88	2 $\frac{3}{4}$ . 5 $\frac{1}{2}$ . 86.	903 $\frac{1}{2}$	1093 $\frac{1}{2}$	" 88	
do. do. 6 "	3 à 3 $\frac{1}{2}$	6 à 7	72 à 78	3 $\frac{1}{4}$ . 6 $\frac{1}{2}$ . 75.	1100 $\frac{1}{4}$	1332	" 72	
Enkelte . . . 6 "	2 $\frac{1}{2}$ à 3	5 à 6	72 à 78	2 $\frac{3}{4}$ . 5 $\frac{1}{2}$ . 75.	787 $\frac{3}{4}$	953 $\frac{2}{3}$	" 100	
do. . . . 5 "	2 $\frac{1}{2}$ à 3	5 à 6	60 à 64	2 $\frac{3}{4}$ . 5 $\frac{1}{2}$ . 62.	651 $\frac{1}{4}$	788 $\frac{1}{4}$	" 120	
do. . . . 5 "	3 à 3 $\frac{1}{2}$	6 à 7	60 à 64	3 $\frac{1}{4}$ . 6 $\frac{1}{2}$ . 62.	909 $\frac{1}{2}$	1101	" 88	
Halb enkelte . 3 $\frac{3}{4}$ "	3 à 3 $\frac{1}{2}$	6 à 7	42 à 46	3 $\frac{1}{4}$ . 6 $\frac{1}{2}$ . 44.	645 $\frac{1}{2}$	781	" 122	
do. do. . 3 $\frac{3}{4}$ "	3 à 3 $\frac{1}{2}$	6 à 7	38 à 42	3 $\frac{1}{4}$ . 6 $\frac{1}{2}$ . 40.	586 $\frac{3}{4}$	710 $\frac{1}{3}$	" 135	
do. do. . 3 $\frac{3}{4}$ "	2 $\frac{1}{2}$ à 3	5 à 6	48 à 50	2 $\frac{3}{4}$ . 5 $\frac{1}{2}$ . 49.	514 $\frac{3}{4}$	622 $\frac{3}{4}$	" 153	
do. do. . 3 $\frac{3}{4}$ "	2 $\frac{1}{2}$ à 3	5 à 6	42 à 46	2 $\frac{3}{4}$ . 5 $\frac{1}{2}$ . 44.	462 $\frac{1}{4}$	559 $\frac{1}{4}$	" 172	
do. do. . 3 $\frac{1}{2}$ "	2 $\frac{1}{2}$ à 3	5 à 6	36 à 40	2 $\frac{3}{4}$ . 5 $\frac{1}{2}$ . 38.	399 $\frac{1}{8}$	483	" 200	
do. do. . 6 "	2 à 2 $\frac{1}{2}$	4 à 4 $\frac{1}{2}$	72 à 75	2 $\frac{1}{4}$ . 4 $\frac{1}{4}$ . 73 $\frac{1}{2}$ .	488	590 $\frac{1}{2}$	" 163	
	Englisch.		Franz.	Engl.	Franz.			
	3	6	72 à 75	3. 6.	73 $\frac{1}{2}$ .	808 $\frac{3}{4}$	979	" 90

Andere hier nicht erwähnte Dimensionen im Verhältniss.

*Piepenstäbe*, als Stauholz bei Holzladungen verschifft, zahlen nur zwei Drittel Fracht.

*Planken und Bretter* . . . 80 { englische } Fracht fl. 4 Niederländ. Cour.  
*Bretterenden zum Verstauen* 120 { Cubikfuss } pr. Last weniger als für Roggen.

*Sleepers*, vierkantige, 80 englische Cubikfuss. Fracht fl. 4 Niederländ. Cour.  
 pr. Last weniger als für Roggen.

dito runde . . . 70 „ dito Fracht fl. 4 Niederländ. Cour.  
 pr. Last weniger als für Roggen.

*Holländische wahlkantige Balken*, 80 laufende ausgelieferte alte Amsterdamer Fuss. — Fracht fl. 2 Niederl. Cour. pr. Last weniger als für Roggen.

Anm. Die Fracht für Holländische Balken wird nach Holland in Cents, nach anderen Ländern in Stüver pr. laufenden Fuss geschlossen und zwar ist fl. 1 pr. 80 laufende Fuss in der Fracht gleich  $\frac{1}{4}$  Stüver oder  $1\frac{1}{4}$  Cents für den laufenden alten Amsterdamer Fuss (z. B. die Fracht für Roggen ist nach Amsterdam fl. 28 pr. ausgelieferte Last, so beträgt dieses, à fl. 2 pr. Last weniger, fl. 26 für 80 laufende Fuss oder  $32\frac{1}{2}$  Cents für einen laufenden Amsterdamer Fuss; — oder die Fracht nach Antwerpen ist für Roggen fl. 30 — für die ausgelieferte Last, so beträgt dieses fl. 2 pr. Last weniger, fl. 28 für 80 laufende Fuss oder 7 Stüver für einen laufenden Amsterdamer Fuss).

*Zimmerbalken*, 80 laufende alte Amsterdamer Fuss. Fracht fl. 3 Niederl. Cour. weniger als pr. Roggenlast oder  $\frac{1}{4}$  Stüver oder  $1\frac{1}{4}$  Cents weniger als für holländ. Balken pr. laufenden alten Amsterdamer Fuss.

*Englische vierkantige Brussen*, 80 laufende alte Amsterdamer Fuss. Fracht  $\frac{1}{8}$  Stüver oder  $\frac{5}{8}$  Cents mehr als die Fracht für holländ. Balken.

Anm. 1. Wenn die Fracht für englische vierkantige Brussen pr. engl. laufenden Fuss geschlossen werden soll, so wird der Unterschied zwischen dem Amsterdamer und englischen Längenmaass,  $7\frac{7}{10}$  Procent betragend, zur Fracht geschlagen, was in den meisten Fällen etwa  $\frac{1}{2}$  Stüver oder  $2\frac{1}{2}$  Cents pr. laufenden englischen Fuss betragen möchte.

Anm. 2. Wenn die Fracht für vierkantige englische Brussen pr. englischen Cubikfuss geschlossen werden soll, so ist die Fracht

pr. englischen Cubikfuss ungefähr zu 15 Procent weniger anzunehmen als pr. engl. laufenden Fuss (weil man englische vierkantige Brussen im Durchschnitt zu 13 Zoll ins Gevierte annehmen kann), z. B. wenn die Fracht für den laufenden engl. Fuss 6 Stüver ist, so wäre die Fracht für den englischen Cubikfuss zu 5 Stüver anzunehmen, wenn 7 dann zu 6, wenn 8 dann zu  $6\frac{3}{4}$  u. s. w.

Anm. 3. Wenn holl. Balken pr. alten Amsterdamer Cubikfuss gefrachtet werden sollten, so wäre ebenfalls 15 Procent weniger zu bewilligen, als für den laufenden Amsterdamer Fuss (nämlich den holländischen Balken zu 11 à 13 Daum ins Gevierte angenommen).

*Rundhölzer* werden fast immer in die Rouge befrachtet, wenn aber Befrachtungen dafür pr. Last geschlossen werden: nach Holland 75 alte Amsterdamer Cubikfuss, gleich einer Roggenlast; nach anderen Häfen 65 englische. Fracht 5 fl. Niederländisch Cour. mehr als für englische Brussen.

## § 12.

Bei Befrachtungen nach Grossbritannien und Irland dient das Ton Flachs und Hanf erste und zweite Sorte als Basis. Man rechnet:

### Schüttwaaren:

*Buchwaizen,* } gleich Gerste.  
*Deddersaat,* }

*Erbsen,* Fracht 10 Procent mehr als für Waizen.

*Futterkräutersaat,* gleich Leinsaat.

*Gerste,* Fracht 15 Procent weniger als für Waizen.

*Hafer,* „ 22 $\frac{1}{2}$  „ „ „ „ „

*Hanfsaat,* gleich Gerste.

*Leinsaat,* Fracht 10 Procent weniger als für Waizen.

*Roggen,* „ 7 $\frac{1}{2}$  „ „ „ „ „

*Waizen,* die Fracht wird pr. Imperial Quarter bestimmt, und rechnet man dabei 97 Imperial Quarter gleich 10 Tons Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

Wenn Schüttwaaren in Säcken verladen werden, so zahlen 100 Säcke à  $\frac{2}{3}$  Tschetwert dieselbe Fracht wie 60 Quarter los im Schiff geladen.

**Gewichtwaaren:**

- Bettfedern* und *Daunen*, pr. Ton Brutto die doppelte Fracht von ein Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.
- Borsten*, pr. Ton Brutto, Fracht  $\frac{1}{4}$  weniger als für das Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.
- Butter*, gleich Talg.
- Eisen*, pr. Ton die Hälfte der Fracht für das Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.
- Federposen*, gleich Bettfedern.
- Felle*, rohe von Kalb, Bock und Ziegen, gleich Häute.
- Flachs*, 1. und 2. Sorte pr. Ton.  
do. 3. Sorte 2 s. 6 d. pr. Ton mehr als für 1. und 2. Sorte.  
do. 4. Sorte 5 s. pr. Ton mehr als für 1. und 2. Sorte.
- Flachsheede*,  $\frac{1}{2}$  mehr pr. Ton als für Flachs 1. und 2. Sorte.
- Hanf*, 1. und 2. Sorte pr. Ton.  
do. 3. Sorte 2 s. 6 d. pr. Ton mehr als für 1. und 2. Sorte.
- Hanfheede* oder *Torse*,  $\frac{3}{8}$  mehr pr. Ton als für Hanf 1. und 2. Sorte.
- Hanfgarn*, pr. Ton Brutto 10 Procent weniger als für das Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.
- Häute*, rohe getrocknete, pr. Ton Brutto  $\frac{3}{8}$  mehr als für Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.  
do. gesalzene, pr. Ton Brutto  $\frac{2}{3}$  der Fracht für Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.
- Hausenblase*, in Ballen pr. Ton Brutto dieselbe Fracht wie für  $1\frac{1}{2}$  Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.  
do. in Fässern  $\frac{1}{4}$  mehr als in Ballen.
- Knochen*, zerstückelte, pr. Ton  $\frac{2}{3}$  der Fracht für das Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.  
do. gemahlene, pr. Ton die Hälfte der Fracht für das Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.
- Krollhaare*, *Pferdemähnen* und *Pferdeschweife*, pr. Ton Brutto dieselbe Fracht wie für  $1\frac{1}{3}$  Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.
- Kuh-* und *Ziegenhaare*, pr. Ton Brutto dieselbe Fracht wie für  $1\frac{2}{3}$  Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.
- Kupfer*, gleich Eisen.
- Lichte* jeder Art, gleich Talg.
- Lumpen*, pr. Ton Brutto 2 s. 6 d. weniger als für das Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.
- Mehl*, in Säcken oder Kullen pr. Ton Brutto  $\frac{2}{3}$  der Fracht, wie für Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.
- Oel*, gleich Talg.

*Oelkuchen*, pr. Ton die halbe Fracht des Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

*Pottasche*, gleich Talg.

*Thran*, gleich Talg.

*Talg*, pr. Ton Brutto  $\frac{2}{3}$  der Fracht für ein Ton Flachs und Hanf 1. u. 2. Sorte.

*Wachs*, in Matten, gleich Talg.

do. in Fässern pr. Ton Brutto dieselbe Fracht wie für das Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

*Werg*, pr. Ton Brutto  $\frac{1}{4}$  mehr als für das Ton Flachs und Hanf 1. u. 2. Sorte.

*Wolle*, pr. Ton Brutto, dieselbe Fracht wie für 2 Tons Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

### Stückgüter:

*Hasenfelle*, pr. 3000 Stück dieselbe Fracht wie für das Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

*Manufacturwaaren*, als:

Segeltuch und Pressenningtuch . . . . .	60 Stück	} dieselbe Fracht wie für 1 Ton Flachs und Hanf 1. u. 2. Sorte.
Schweres Raventuch . . . . .	80 „	
Leichtes Raventuch u. Flämisches Lein	120 „	

*Säeleinsaat*, für 12 Tonnen dieselbe Fracht wie für 1 Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

### Holzwaaren:

*Planken und Bretter*, werden geschlossen pr. St. Petersburger Standard hundred, enthaltend 165 englische Cubikfuss.

*Bretterenden* zahlen  $\frac{2}{3}$  der Fracht für Planken und Bretter.

*Planken und Bretter*, als Stauholz bei Balkenladungen desgleichen.

*Vierkantige Brussen und Balken* für das Load Stokmaas von 50 englischen Cubikfuss  $\frac{1}{3}$  der Fracht für das St. Petersburger Standard Planken und Bretter.

*Wagenschoss*, für das ausgelieferte Load von 50 engl. Cubikfuss Stokmaas, nach dem höhern oder niedrigern Frachtenstand und, nach Umständen 3 bis 4 Schillinge mehr als für das Load vierkantiger Brussen oder Balken.

*Halbe Wagenschoss* und *Fassholz* als Theil der Ladung, dasselbe als für Wagenschoss. Wenn aber als Stauholz vom Schiffer verlangt, dann nur  $\frac{2}{3}$  der Fracht für Wagenschoss.

*Masten, Spieren* und *Handmasts*, für das ausgelieferte Load von 50 englischen Cubikfuss Schnurmaass, nach dem höhern oder niedrigern Frachtenstand und, nach Umständen 4 bis 5 Schillinge mehr als für vierkantige Brussen und Balken.

*Englische Stäbe* von 3, 6 und 72 Zoll englisches Maas, für 1 Schock von 60 Stück dieselbe Fracht wie für 1 Load vierkantige Brussen. Als Stauholz die halbe Fracht.

*Sleeper*, vierkantige, für das Load von 50 engl. Cubikfuss dieselbe Fracht wie für vierkantige Brussen.

do. runde,  $\frac{1}{6}$  mehr als für vierkantige.

*Kluftholz* von  $2\frac{1}{2}$  Fuss Länge, für den gestapelten Faden von 6 Fuss hoch und 7 Fuss lang, dieselbe Fracht wie für 2 Load vierkantige Brussen. Andere Dimensionen im Verhältniss und als Stauholz  $\frac{2}{3}$  Fracht.

*Splittholz*, von 6 Fuss Länge, für den gestapelten Faden von 6 Fuss hoch und 6 Fuss lang, dieselbe Fracht wie für 4 Load vierkantige Brussen. Andere Dimensionen im Verhältniss und als Stauholz  $\frac{1}{2}$  Fracht.

### § 13.

Die Frachten werden regelmässig in Voll geschlossen:

- a. für alle Waaren nach Grossbritannien und Irland;
- b. für Holzwaaren auch nach anderen Häfen.

Dagegen werden Havarie ordinaire und Caplaken für andere Güter mitunter nach folgenden Häfen bedungen und zwar:

- nach Kopenhagen zu Rthlr.  $\frac{1}{2}$  Hamb. Bco. pr. Last;
- „ Norwegen 10 pCt. Hav. ordin. und 5 pCt. Caplaken auf den Betrag der Fracht;
- „ Schweden 5 pCt. Caplaken;
- „ Holland und nach der Ems fl. 1 pr. Last;
- „ allen andern Häfen der Nordsee } Rthlr. 1 Caplaken pr. Last;
- „ allen Häfen der Ostsee. . . . }
- „ Belgien und nach allen südlicher gelegenen Häfen 10 pCt. Hav. ordin. und 5 pCt. Caplaken.

### § 14.

Schiff und Ladung tragen resp. sie betreffende Zölle und Abgaben sowohl hier, als am Bestimmungsorte, Havarien werden nach den Gesetzen und Usanzen der See repartirt und getragen.

### § 15.

Bei einer Befrachtung en Rouge stellt der Schiffer seinen ganzen Laderaum, mit Wegnahme der beweglichen Schotten, bei Gallioten, Kuffen und jeder Art Rundgatten, zur Disposition des Befrachters. Deck und Kajüte sind nicht mit einbegriffen, es sei denn, dass solches ausdrücklich verabredet wird.

## § 16.

Wer ein Schiff für volle und bequeme Ladung hier befrachtet, behält das Vorrecht zur Befrachtung des Decks und der Kajüte; falls der Schiffer also diese Räume ganz oder theilweise verfrachten will, kann es doch nur mit Zustimmung des Befrachters des ganzen Schiffsraumes geschehen, oder erst wenn derselbe, nachdem schon volle  $\frac{3}{4}$  der Ladung eingenommen sind, noch keine bestimmte Zusage giebt.

## § 17.

Holzladungen werden in der Regel mit der Bedingung geschlossen, dass der Schiffer bequeme Decklast zu voller Fracht erhält. Andere Güter dürfen auf dem Deck des Schiffes nicht geladen werden, es sei denn mit ausdrücklicher Genehmigung des Verschiffers.

## § 18.

Die zum Garnier nöthigen Matten für Ladungen nach Portugal und Spanien liefert der Schiffer, sonst allemal der Ablader; alles was sonst zum Garnier erforderlich ist, der Schiffer, es sei denn, dass in der einen oder andern Beziehung das Gegentheil verabredet worden. In jedem Falle muss der Schiffer die vom Ablader empfangenen Garnierungsgegenstände am Löschplatze frachtfrei abliefern.

## § 19.

Alle Kosten der Stauung und was damit in Verbindung steht, trägt das Schiff, ausgenommen bei en Rougefrachten, wo aber auch nur der Lohn des Stauermeisters vom Ablader bezahlt wird. Lohn und Kostgeld der Leute, imgleichen alle zur Stauung erforderlichen Geräthschaften, sind auch bei en Rougefrachten für Schiffsrechnung. Der Stauer wird bei en Rougefrachten vom Ablader, sonst immer vom Schiffer gewählt.

## § 20.

Etwanige Lichterfracht für ausgehende Ladungen trägt in allen Fällen das Schiff, sofern das Gegentheil nicht etwa in einer auswärts geschlossenen Chartepartie ausdrücklich stipulirt worden, in welchem Falle die Lichterfracht nach Analogie von § 4 auf die ganze Ladung vertheilt wird.

Anm. In Betreff von Holzladungen siehe Cap. III § 1 und Cap. XV § 33.

## § 21.

Wenn ein in Riga befrachteter Schiffer in seinem Bestimmungshafen Lichterfahrzeuge bedürfen sollte, so richtet man sich, falls in der Chart-

partie nicht anders stipulirt worden, hinsichtlich der Lichterkosten nach der Usance des Entloschungshafens.

#### § 22.

Bei hiesigen Befrachtungen werden die Ladetage nach Vereinbarung festgestellt. Zum Löschen der hier eingenommenen Ladung im Bestimmungshafen werden gewöhnlich auf ein Schiff von circa 100 Roggenlasten 8 laufende Tage, sowie der Werth von 40 Gulden holl. Courant für jeden Ueberliegetag, angenommen; für kleinere und grössere Schiffe im Verhältniss. Wenn keine Löschtage in der Chartepartie bestimmt sein sollten, so gilt das Costume des Bestimmungshafens.

#### § 23.

Schiffer, welche zur Rückladung befrachtet einkommen oder hier befrachtet werden, mit der Clausel: „nach Abkunft der Strusen zu laden,“ oder dem ähnlich, zählen die etwa in der Chartepartie stipulirten Ladetage, falls sie nicht früher zu laden anfangen, von und mit dem zweiten Tage, nachdem der grössere Theil der Strusen eingetroffen ist, welche mit der zu ladenden Waare erwartet werden.

#### § 24.

Für Schiffe, welche Hanf und Oel laden sollen, sind die Clauseln: „nach Ankunft der Strusen zu laden“ und „nach Eröffnung der Wrake zu laden“, gleichbedeutend, und zählen in diesem Falle die Ladetage von und mit dem achten Tage, nachdem der grösste Theil der Strusen mit der betreffenden Waare eingetroffen ist.

#### § 25.

Bei Befrachtungen für Säeleinsaat mit der Clausel: „nach Eintreffen der Zufuhr zu laden“ und ähnliche, zählen die Ladetage, falls mit dem Laden nicht früher angefangen wird, von und mit dem dritten Tage, nachdem die allgemeine Zufuhr im Gange ist.

#### § 26.

Zur Holzladung befrachtet einkommende Schiffe und Dampfer sind berechtigt, falls sie oberhalb der Linie von Catharinendamm laden, am vierten Tage, falls sie unterhalb dieser Linie, incl. Rhede laden, am fünften Tage nach geschehener Meldung ihrer Ankunft beim Ablader, Ladung zu erhalten. Die in der Chartepartie stipulirten Ladetage werden von diesem resp. vierten und fünften Tage an gerechnet, vorausgesetzt, dass der Schiffer alsdann auch effective zum Laden bereit gewesen ist. Der Ablader kann in keinem Falle verbunden werden, Holzwaaren früher an's Schiff zu stellen, einerseits weil die localen Verhältnisse es unmöglich

machen, andererseits weil sogar ein in Ballast eingekommener Schiffer füglich nicht früher zum Laden bereit sein kann, es sei denn, dass er sich seines Ballastes auf gesetzwidrige Weise entledigt habe.

### § 27.

Den Schiffern von zur Holzladung befrachtet einkommenden Dampfern kann das Recht, ihre Ladetage vom Tage nach erfolgter und dem Ablader angemeldeter Ankunft zu zählen, nur dann zugestanden werden, wenn der Ablader von dem voraussichtlichen Tage ihrer Ankunft vier Tage vor demselben in Kenntniss gesetzt worden ist.

### § 28.

Schiffer, welche für Holzladungen, es sei hier oder im Auslande, befrachtet sind und gewisse Tage für das Laden ausbedungen haben, können nur dann und in so weit auf einen Ersatz für Ueberliegetage Anspruch machen, als sie nachzuweisen vermögen, dass ihnen, mit Berücksichtigung der üblichen oder stipulirten Durchschnittslänge, genügend Holz von möglichst passenden Längen an der Seite des Schiffes gemangelt habe. Für durch den Schiffer selbst im Beladen seines Schiffes verursachten Aufenthalt kann der Befrachter ebensowenig aufkommen, als für etwanige den Transport und die Beladung hindernde Witterungsverhältnisse.

### § 29.

Der Schiffer ist verpflichtet, sich mit dem Schiffe an der ihm vom Ablader angewiesenen Stelle zum Empfang der Ladung hinzulegen, es sei an Kajen oder Brücken, wenn vom Lande oder auf dem Strome, wenn aus Strusen oder Böten geladen werden soll, vorausgesetzt, dass das Schiff hinfließen kann. Die stipulirten Ladetage können erst zu zählen anfangen mit dem nächsten Tage, nachdem der Schiffer die ihm somit, doch ohne Verzug anzuweisende Ladestelle mit seinem Schiffe erreicht und sich zum Laden bereit erklärt hat, auch wirklich bereit ist. Jedoch kann kein Schiffer gezwungen werden, an mehr als an zwei Stellen zu laden, wenn die Ladung aus einem Artikel besteht, und nicht an mehr als drei Stellen bei einer Ladung von verschiedenen Artikeln. Schiffer, welche von ihren Abladern beordert worden, nach Bolderaa oder weiter zu gehen, um dort Ladung einzunehmen, können nicht gehalten werden, wiederum über die Linie von Mühlgraben hinaus gegen den Strom hinaufzugehen, um zuzuladen. In gleicher Weise können Schiffe, die zuerst nach Mühlgraben beordert, nicht über die Linie von Catharinendamm, und die nach Ober-Poderaa beordneten, nicht weiter als bis zur Brücke hinauf beordert werden.

## § 30.

Unter der Bezeichnung „Rigaer Stadt“ (Riga-town) ist zu verstehen der Dünastrom mit beiden Ufern, soweit die Wassertiefe das Anlegen gestattet und zwar auf der rechten Seite: von den Ambaren bis zum Ende des Andreasdammes, und auf der linken Seite: von Muckenholm bis zum Durchbruch.

## § 31.

Schiffer, welche unterhalb der Stadt Lichter brauchen, sind verpflichtet, entweder die ganze Ladung (ausgenommen Holz, siehe § 33) bei der Stadt einzunehmen, um später nach Bedürfniss zu loschen oder das Quantum, welches in Lichter gehen soll, genau anzugeben, indem eine wiederholte Versendung pr. Lichter schon aus dem Grunde unthunlich ist, weil die Connoissemante in allen Fällen vor Abgang des Schiffes oder der Lichter von der Stadt, vom Schiffer gezeichnet werden müssen.

## § 32.

Der Schiffer, welcher die Verladung in Lichter verlangt, hat ausser der Lichterfracht, für die vom Ablader anzuordnende Begleitung und Ueberwachung des Lichtertransports 3 Rbl. pr. Tag zu entrichten, gerechnet von dem Tage, wo die Beladung des Lichters anfängt, bis zur Entlöschung desselben. Hat der Schiffer ein grösseres Waarenquantum bestellt, als er später entgegenzunehmen im Stande ist, so unterliegt er der Verpflichtung, die Kosten und das Risiko des Rücktransports der zu viel bestellten Waare, so wie der Abladung und Wiederentlöschung derselben, zu tragen.

## § 33.

Holzwaaren werden dem Schiffer überall im Revier frei an die Seite des Schiffes geliefert. Dagegen trägt der Schiffer alle Kosten des Transports zur Rhede. Hat der Schiffer eine grössere Parthie Hölzer bestellt, als er später einzunehmen im Stande ist, so ist er verpflichtet, dem Ablader für alle Kosten und Risicos aufzukommen, welche aus der Hin- und Hersendung der Hölzer entspringen.

## § 34.

Die Schiffer von Dampfern sowol als Segelschiffen sind verpflichtet, über Holzwaaren, welche sie an der Seite ihres Schiffes laut Chartepartie oder Vereinbarung entgegenzunehmen haben, sobald solche angebracht worden und bevor mit Uebernahme derselben begonnen wird, eine reine Quittung über Stückzahl dem Transporteur auszustellen oder durch den Steuermann ausstellen zu lassen. Ereignete es sich aber dennoch, dass

solche Holzwaaren durch starken Sturm oder sonst höhere Gewalt zerstreut würden und verloren gingen, so hat der Schiffer nach Ausweis der von ihm oder seinem Steuermann ertheilten Quittung, auch über solche verlorene Hölzer das Connoissement zu zeichnen (siehe § 37), und wie in Fällen der Havarie, durch Protest und Seeverklärung den Beweis seiner Rechtfertigung zu führen.

### § 35.

Sturzwaaren los und in Säcken, auch Mehl und Grütze in Säcken oder Kullen, werden dem Schiffer an der Luke, Rauchwaaren aber und alle Güter in Packen, Tonnen und Fässern am Ufer geliefert.

### § 36.

Ausser bei Holz, dürfen unter den Ladungen nur trockene Steine als Ballast genommen, und es darf zwischen den Gütern kein feuchtes Holz verstauet werden. Bei Rauchwaaren und andern emballirten und Schraubgütern dürfen die Packen und Bündel nicht geöffnet oder gebrochen, die Taue, mit denen sie geschnürt sind, nicht zerschnitten oder absichtlich abgestreift werden, bei Verlust der Fracht für jeden erweislich geöffneten oder aufgebrochenen Bund oder Packen.

Verschiedene Sturzwaaren, in demselben Schiffe geladen, müssen sorgfältig von einander abgedeutelt werden, so auch Sturzwaaren, wenn sie mit andern Gütern zusammen geladen werden. — Bei Saat in Tonnen dürfen beim Einpassen derselben keine Schrauben angelegt, auch nicht die Kimmen und Böden der Tonnen gebrochen oder eingestossen werden. — Holzwaaren dürfen weder gekappt, behauen, geschnitten, gesägt noch gespalten werden.

### § 37.

Die Connoissemte dürfen von den Schiffen allenfalls nur mit folgenden Vorbehalten gezeichnet werden, als:

- a. bei Sturzwaaren, wenn der Schiffer nicht beim Messen gegenwärtig gewesen: „Maass unbekannt;“
- b. bei Gewichtwaaren, wenn sie nicht in des Schiffers Gegenwart gewogen worden: „Gewicht unbekannt;“
- c. bei flüssigen Waaren: „Frei von Leccage;“
- d. bei Saat in Tonnen: „Frei von Spillage;“
- e. bei emballirten Gütern: „Inhalt unbekannt;“
- f. bei Holzwaaren wie Splitt- und Brennholz „Fadenzahl unbekannt“ während bei allen fichtenen und grünen Langhölzern, Planken, und Brettern, Sleepers, Wagenschoss und Stäben der Vorbehalt

„Maass unbekannt“ unstatthaft ist, da der Schiffer sich bei Entgegennahme und Stauung dieser Hölzer von der Richtigkeit des Maases nicht bloß überzeugen kann, sondern thatsächlich überzeugt.

g. bei durch Sturm verloren gegangenen Holzwaaren, wenn der Schiffer darüber Protest und Seeerklärung gemacht hat:

„ . . . Stück . . . . . laut Verklärung verloren.“

### § 38.

Die Kosten für etwaniges Bugsiren oder Warpen des Schiffes in segelbarem Wasser, es sei durch Dampfer oder sonst, trägt der Schiffer, ausgenommen in Havariiefällen oder falls er mit dem Ladungseigenthümer ausdrücklich anders verabredet hat.

## Capitel XVI.

### Ein- und Auseisung der Schiffe.

#### § 1.

Die Auseisungen werden von einer Commission geleitet, die aus drei Kaufleuten besteht, denen eben so viele Suppleanten beigegeben werden. Der Börsen-Comité vollzieht die Wahl auf drei Jahre dergestalt, dass jährlich ein neues Glied in die Commission tritt. Die Commission ist berechtigt, Schiffer oder andere Sachverständige zu ihren Berathungen zuzuziehen.

#### § 2.

Die Eisungs-Commission agirt als Beauftragter des Börsen-Comité, dem sie für ihr betreffendes Thun und Lassen zu verantworten hat.

#### § 3.

Die Eisungs-Commission trifft bei Zeiten diejenigen Vorkehrungen, welche nach ihrem Ermessen zur Offenhaltung des Fahrwassers oder eventuell für eine Auseisung zweckmässig erscheinen. Den Tag ihrer beginnenden Wirksamkeit macht die Eisungs-Commission alljährlich mittelst Anschlagens an der Börse bekannt, und von diesem Tage an ist jeder im Revier befindliche Schiffer, sofern die getroffenen Maassregeln ihm irgend wie zu gut kommen, ohne Weiteres der Repartition der betreffenden Kosten unterworfen, für deren Beibringung die Correspondenten dieser Schiffe in allen Fällen verantwortlich bleiben.

#### § 4.

Den auf die Eisung bezüglichen Anordnungen der Commission sind die Schiffer verpflichtet, sofort und ohne Widerrede Folge zu leisten,

widrigensfalls sie für alle daraus entspringenden Schäden und Nachtheile verhaftet bleiben.

### § 5.

So lange die Commission in Wirksamkeit ist, finden keine Separat-Accorde für Auseisungen statt, es sei denn mit zuvor eingeholter Genehmigung der Commission.

### § 6.

Wenn ein Schiff — Segel- oder Dampfschiff — durch Eis behindert wird, mit seiner gewöhnlichen Segel- oder Dampfkraft das offene Wasser zur Fortsetzung seiner Reise zu erreichen, so hat der Schiffer sich an die Eisungs-Commission zu wenden, und entweder durch deren Vermittelung oder mit deren Genehmigung die Assistenz von Bugsirdampfern in Anspruch zu nehmen, wo denn die Kosten der letzteren zur Hälfte von Schiff und Ladung getragen werden. Hat der Schiffer aber den Bugsirdampfer ohne Vermittelung oder ohne Genehmigung der Commission engagirt, so ist die Ladung von jedem Beitrage frei.

### § 7.

Findet eine eigentliche Auseisung statt, so werden die Kosten derselben in gewöhnlichen Fällen auf sämmtliche dabei betheiligte Schiffe, nach Maassgabe ihrer Grösse in Roggenlasten, repartirt, wobei Schiffe ohne Ladung oder mit Ballast, und Bordinge die Hälfte zahlen; von dem sonach ermittelten Beitrage eines beladenen Schiffes aber fällt  $\frac{1}{3}$  auf das Casco, und werden die übrigen  $\frac{2}{3}$  von den Interessenten der Ladung à rata der Lastenzahl ersetzt. Wenn in der Auseisung begriffene Schiffe einen Theil ihrer Ladungen in Bordinge mitnehmen, so werden die in den letzteren geladenen Waaren so betrachtet, als ob sie sich am Bord des Schiffes befinden und demgemäss der Repartition der Eisungskosten unterzogen, das Bording aber trägt dazu als ein Fahrzeug ohne Ladung bei. — Unter ausserordentlichen Umständen ist in Bezug auf die Eisungskosten nach den Regeln der Havarie zu verfahren.

### § 8.

Bei allen Auseisungen gilt der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Kosten, nach der im Punct 7 enthaltenen näheren Bestimmung, auf alle im obern Revier der Stadt befindlichen Schiffe, denen die Auseisung mehr oder weniger zu gut kommt, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Lage.

### § 9.

Die Commission bestimmt nach Anleitung des § 6 und 7, ob und welcher Beitrag auf die Ladungen fällt, desgleichen den Beitrag derjeni-

gen Schiffe, welche etwa vor der beendigten Auseisung der übrigen aus-  
clariren und in See gehen.

§ 10.

Einkommende Schiffer, welche die Vermittelung der Eisungs-Com-  
mission in Anspruch nehmen, sind ebenfalls berechtigt, nach Analogie  
der §§ 6 und 7 die Hälfte oder resp.  $\frac{2}{3}$  der Eisungskosten von den  
Interessenten ihrer Ladung ersetzt zu erhalten, ausgenommen, wenn in  
der Chartepartie oder dem Connoissement ausdrücklich anders stipulirt ist.

§ 11.

Die von einer einkommenden Ladung zu tragenden halben oder  
 $\frac{2}{3}$  der Aufeisungskosten werden von den resp. Ladungsinteressenten pro  
rata der einkommenden Fracht bezahlt.

§ 12.

Etwanige Differenzen zwischen der Eisungs-Commission und den  
Schiffen oder deren Correspondenten, Abladern und Ladungsempfängern  
werden dem Börsen-Comité zur Ausgleichung überwiesen.

---

## Capitel XVII.

### Calculationen von Maass und Gewicht.

#### I. Ausgehende Waaren.

Bei Verkäufen hiesiger Producte auf Lieferung in auswärtigen Häfen wird das Rendement der hiesigen Maasse und Gewichte wie folgt calculirt:

1) Nach Grossbritannien und Irland.

63 Pud liefern 1 Ton.

100 Tschetwert liefern:

Waizen und Erbsen . . . . .	72	} Imperial Quarters.
Roggen . . . . .	71	
Gerste und Saat . . . . .	70 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
Hafer . . . . .	70	

2) Nach Frankreich.

1 Berkowez liefert 162 Kilogrammes.

100 Tschetwert liefern:

Waizen und Erbsen . . . . .	210	} Hectolitres.
Roggen . . . . .	208	
Gerste und Saat . . . . .	207	
Hafer . . . . .	206	

3) Nach Belgien,

wie nach Frankreich.

4) Nach Holland.

1 Berkowez liefert 162 Kilogrammes.

1600 Tschetwert Waizen und Erbsen liefern	110	} Last à 30 Mud.
1500 „ Roggen . . . . .	102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
1600 „ Gerste und Saat . . . . .	108	
2000 „ Hafer . . . . .	133	

## 5) Nach Deutschland.

1 Berkowez liefert 327 Pfund Zollvereins-Gewicht.

100 Tschetwert liefern in Stettin:

Waizen und Erbsen . . . . .	378	} Scheffel.
Roggen und Saat . . . . .	375	
Gerste . . . . .	370	
Hafer . . . . .	365	

## 6) Nach Dänemark.

1 Berkowez liefert 324 Pfund.

100 Tschetwert liefern:

Waizen und Erbsen . . . . .	150	} Tonnen.
Roggen und Saat . . . . .	149	
Gerste . . . . .	147	
Hafer . . . . .	145	

## 7) Nach Norwegen,

wie nach Dänemark.

## 8) Nach Schweden.

100 Berkowez liefern 93 Schiffpfund Victualien-gewicht.

100 Tschetwert liefern:

Waizen und Erbsen . . . . .	123	} Tonnen.
Roggen und Saat . . . . .	122	
Gerste . . . . .	120	
Hafer . . . . .	118	

**II. Einkommende Waaren.****1. Aepfel, Birnen, Austern:**Eine Tonne Aepfel wiegt ungefähr  $1\frac{1}{2}$  Pud Brutto.„ „ Birnen „ „  $\frac{1}{2}$  „ „

„ „ Austern von der Grösse

einer Heringstonne wiegt ungefähr 5 „ „

**2. Wein:**

Man calculirt 1 Oxhoft = 16 Pud Brutto.

Das Oxhoft hält 6 Anker = 30 Viertel = 180 Stof.

**3. Cement, Steinkohlentheer, Guano:**

Die Tonne Cement hält 9 bis 10 Pud Brutto.

„ „ Steinkohlentheer hält 10 bis 11 Pud Brutto.

Der Sack Guano circa 5 Pud.

**4. Steinkohlen:**Man rechnet das Keel von 8 Chaldrons =  $3\frac{1}{4}$  Last.Das Gewicht der Rigaer Tonne Steinkohlen ist  
31 bis 32 Pud.

### Gegenseitiges Verhältniss einiger Fussmaasse.

	Amsterdamer Fuss.		Dänischer Fuss.	
	laufend.	Cubik.	laufend.	Cubik.
1 Amsterdamer Fuss . . . =	1.	1.	0. 90212.	0. 73247.
1 Dänischer „ . . . =	1. 1085.	1. 36209.	1.	1.
1 Englischer „ . . . =	1. 07651.	1. 24752.	0. 97114.	0. 91588.
1 Französ. alter „ . . . =	1. 1473.	1. 51019.	1. 035.	1. 10873.
1 do. metrisch. „ . . . =	1. 1773.	1. 65371.	1. 06207.	1. 19799
1 do. Mètre . . . . . =	3. 5319.	44. 05819.	3. 1862.	32. 34518.
1 Neapolitan. Palmo . . . =	0. 934366.	0. 815739.	0. 84291.	0. 598884.
1 Portugiesischer Fuss . . =	1. 1655.	1. 58332.	1. 05194.	1. 16241.
1 Rheinländischer „ . . =	1. 1085.	1. 36209.	1.	1.
1 Spanischer „ . . =	0. 98305.	0. 95.	0. 88682.	0. 60745.
1 Schwedischer „ . . =	1. 04863.	1. 53069.	0. 94599.	0. 84655.

	Portugiesischer Baufuss.		Rheinländischer Fuss.	
	laufend.	Cubik.	laufend.	Cubik.
1 Amsterdamer Fuss . . . =	0. 85798.	0. 63158.	0. 90212.	0. 73247.
1 Dänischer „ . . . =	0. 95107.	0. 86028.	1.	1.
1 Englischer „ . . . =	0. 92362.	0. 78792.	0. 97114.	0. 91588.
1 Französ. alter „ . . . =	0. 98436.	0. 95382.	1. 035.	1. 10873.
1 do. metrisch. „ . . . =	1. 0101.	1. 03051.	1. 06207.	1. 19799.
1 do. Mètre . . . . . =	3. 0303.	27. 82712.	3. 1862.	32. 34513.
1 Neapolitan. Palmo . . . =	0. 801667.	0. 515208.	0. 84281.	0. 598884.
1 Portugies. Baufuss . . . =	1.	1.	1. 05194.	1. 16241.
1 Rheinländischer Fuss . =	0. 95107.	0. 86028.	1.	1.
1 Spanischer „ . . =	0. 84343.	0. 6.	0. 88682.	0. 60745.
1 Schwedischer „ . . =	0. 8997.	0. 72817.	0. 94599.	0. 84655.

## Gegenseitiges Verhältniss einiger Fussmaasse.

	Französischer Mètre.		Französischer Fuss.	
	laufend.	Cubik.	laufend.	Cubik.
1 Amsterdamer Fuss . . . =	0. 28313.	0. 0227.	0. 87161.	0. 66217.
1 Dänischer „ . . . =	0. 31385.	0. 03092.	0. 96618.	0. 90193.
1 Englischer „ . . . =	0. 30479.	0. 02832.	0. 93829.	0. 82607.
1 Französ. alter „ . . . =	0. 32484.	0. 034277.	1.	1.
1 do. metrisch. „ . . . =	0. 33333.	0. 03705.	1. 026147.	1. 08051.
1 do. Mètre . . . . . =	1.	1.	3. 07844.	29. 17386.
1 Neapolitan. Palmo . . . =	0. 26455.	0. 18515.	0. 814403.	0. 540154.
1 Portugies. Baufuss . . . =	0. 33.	0. 03594.	1. 01589.	1. 04842.
1 Rheinländischer Fuss . =	0. 31385.	0. 03092.	0. 96618.	0. 90193.
1 Spanischer „ . =	0. 27833.	0. 02156.	0. 85683.	0. 62906.
1 Schwedischer „ . =	0. 296901.	0. 02617.	0. 91399.	0. 76353.

	Franz. metr. Fuss.		Schwedischer Euss.	
	laufend.	Cubik.	laufend.	Cubik.
1 Amsterdamer Fuss . . . =	0. 8494.	0. 61283.	0. 95363.	0. 86724.
1 Dänischer „ . . . =	0. 94155.	0. 83473.	1. 0571.	1. 18134.
1 Englischer „ . . . =	0. 91437.	0. 76451.	1. 02659.	1. 08190.
1 Französ. alter „ . . . =	0. 97452.	0. 92549.	1. 0941.	1. 3097.
1 do. metrisch. „ . . . =	1.	1.	1. 12271.	1. 41515.
1 do. Mètre . . . . . =	3.	27.	3. 36813.	38. 29703.
1 Neapolitan. Palmo . . . =	0. 79365.	0. 49904.	0. 891038.	0. 707444.
1 Portugies. Baufuss . . . =	0. 99.	0. 9801.	1. 11148.	1. 37311.
1 Rheinländischer Fuss . =	0. 94155.	0. 83473.	1. 0571.	1. 18134.
1 Spanischer „ . =	0. 835.	0. 69722.	0. 93746.	0. 82387.
1 Schwedischer „ . =	0. 8907.	0. 79335.	1.	1.

### Gegenseitiges Verhältniss einiger Fussmaasse.

	Englischer Fuss.		Neapolitan. Palmo.	
	laufend.	Cubik.	laufend.	Cubik.
1 Amsterdamer Fuss . . . =	0. 92893.	0. 80159.	1. 07024.	1. 22588.
1 Dänischer „ . . . =	1. 02972.	1. 09184.	1. 18637.	1. 66977.
1 Englischer „ . . . =	1.	1.	1. 15212	1. 52932.
1 Französ. alter „ . . . =	1. 06576.	1. 21047.	1. 2279.	1. 85132.
1 do. metrisch. „ . . . =	1. 09363.	1. 30812.	1. 26.	2. 00038.
1 do. Mètre . . . . . =	3. 2809.	35. 31656.	3. 78.	54. 0102.
1 Neapolitan. Palmo . . . =	0. 867963.	1. 653886.	1.	1.
1 Portugiesischer Fuss . . =	1. 0827.	1. 26911.	1. 2474.	1. 94096.
1 Rheinländischer „ . . =	1. 02972.	1. 09184.	1. 18637.	1. 66977.
1 Spanischer „ . . =	0. 91318.	0. 7615.	1. 0521.	1. 16458.
1 Schwedischer „ . . =	0. 974102.	0. 9243.	1. 12228.	1. 41355.

	Spanischer Fuss.	
	laufend.	Cubik.
1 Amsterdamer Fuss . . . . . =	1. 01725.	1. 05264.
1 Dänischer „ . . . . . =	1. 12762.	1. 43379.
1 Englischer „ . . . . . =	1. 09507.	1. 31319.
1 Französischer alter Fuss . . . . . =	1. 16709.	1. 50005.
1 dito metrischer Fuss . . . . . =	1. 197607.	1. 71767.
1 dito Mètre . . . . . =	3. 59282.	46. 37721.
1 Neapolitanischer Palmo . . . . . =	0. 95048.	0. 85867.
1 Portugiesischer Fuss . . . . . =	1. 18563.	1. 66666.
1 Rheinländischer „ . . . . . =	1. 12762.	1. 43379.
1 Spanischer „ . . . . . =	1.	1.
1 Schwedischer „ . . . . . =	1. 06671.	1. 21378.

Von der Censur erlaubt.

Riga, den 8. April 1872.

# Beilage Nr. 1

## zu den Rigaer Börsen-Usançen.

### Cap. II, § 3.

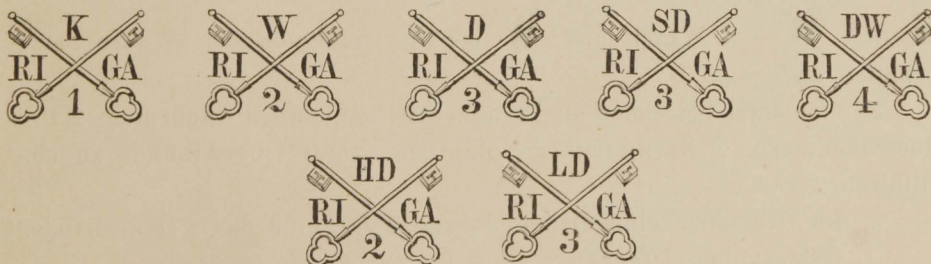
Die General-Versammlung der beim Flachsgeschäft beteiligten Kaufmannschaft hat am 24. August d. J. beschlossen:

1) das bei gewraakter Waare, neben der Signatur der publ. Wraake,\*) bestehende Privatflachssortiment, in Abänderung des Cap. II, § 3, pct. c. der Börsen Usançen, auf folgende Märken zu reduciren:

#### Kronflachs.

- K** 1 . . . . . gewöhnlich Kron.  
**P K** 1 . . . . . puik Kron.  
**S P K** 1 . . . . . superior puik Kron.

\*) Anmerkung. Die Signaturen der öffentlichen Wraake werden bei in Matten emballirtem Flachs; zum Unterschiede von der schwarzen Farbe der Privatmärken, nach wie vor in rother Farbe aufgetragen, bei in Bobbins verpacktem Flachs aber auf besonderen Brettchen eingebrannt und zwar wie folgt:



## Wrackflachs.

<b>W</b> <sub>2</sub> . . . . .	gewöhnlich Wrack.
<b>P W</b> <sub>2</sub> . . . . .	puik Wrack.

## Dreibandflachs.

<b>D</b> <sub>3</sub> . . . . .	gewöhnlich Dreiband.
<b>P D</b> <sub>3</sub> . . . . .	puik Dreiband.
<b>S D</b> <sub>3</sub> . . . . .	Slonezdreiband.
<b>P S D</b> <sub>3</sub> . . . . .	puik Slonezdreiband.

## Livländischer Flachs.

<b>H D</b> <sub>2</sub> . . . . .	gewöhnlicher Hofsdreiband.
<b>P H D</b> <sub>2</sub> . . . . .	puik Hofsdreiband.
<b>F P H D</b> <sub>2</sub> . . . . .	fein puik Hofsdreiband.
<b>S F P H D</b> <sub>2</sub> . . . . .	superior fein puik Hofsdreiband.
<b>L D</b> <sub>3</sub> . . . . .	gewöhnlich Livländ. Dreiband.
<b>P L D</b> <sub>3</sub> . . . . .	puik Livländ. Dreiband.

## Dreiband-Wrackflachs.

<b>D W</b> <sub>4</sub> . . . . .	Dreiband-Wrack.
-----------------------------------	-----------------

## Flachsheede.

<b>H</b> <sub>1</sub> . . . . .	gewöhnliche Heede.
<b>H</b> <sub>2</sub> . . . . .	rothe Heede.
<b>S H</b> <sub>2</sub> . . . . .	Slonez-Heede.
<b>P H</b> <sub>2</sub> . . . . .	Pinken-Heede,

wobei jedoch die Hinzufügung der Farben **H**, **G** und **W** bei Kron, **G** und **W** bei Wrack und **W** bei der Livländischen Waare beizubehalten ist;

2) eine Jury, bestehend aus 2 über See handelnden Kaufleuten, 2 Productenhändlern, 2 Nachwraakern und dem Stadt-Oberwraaker zu constituiren, welche

a. im December eines jeden Jahres Types für das Privatsortiment festzustellen, ferner

- b. Streitigkeiten zwischen Lieferant und Empfänger darüber ob die gelieferte Waare den Types entspreche, zu entscheiden, und endlich
- c. Unregelmässigkeiten und Mängel der öffentlichen Wraake zur Kenntniss des Wettgerichts zu bringen haben wird.

Diese Jury soll bei der Feststellung der Types auch noch 2 Stadtwraaker mit Stimmberechtigung zuziehen.

3) dem ausländischen Käufer, in Abänderung des pct. g. und h. § 3. cap. II. der Usançen, fortan, bei Bobbins, wie bei Matten-Emballage, stets die effective Tara zu vergüten.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. November 1872 in Kraft.

Riga, den 30. September 1872.

## Der Rigaer Börsen-Comité.

---

Von der Censur erlaubt. Riga, den 2. October 1872.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

# Beilage Nr. 2

## zu den Rigaer Börsen-Usanzen.

---

### Cap. II, § 1, pct. c.

Zu dem pct. c, § 1, Cap. II der Rigaer Börsen-Usanzen also lautend:

„Beim Kauf und Verkauf von Schlagsaat wird die Qualität in der Regel nach dem Verhältniss der in der Parthie vorhandenen reinen Saat zum Unkraut, und zwar nach Achteltheilen angegeben und festgestellt. Es bezeichnet demzufolge z. B. 6maassige Saat eine Parthie, welche aus 6 Theilen reiner Saat und 2 Theilen Unkraut besteht u. s. w.“

hat die Kaufmannschaft in der General-Versammlung vom 5. Juli 1873 folgenden Zusatz beschlossen:

„zu den fremdartigen Bestandtheilen, von welchen reine Saat frei sein muss, gehören namentlich auch die s. g. Wanzen oder Pfannkuchen.“

Riga, den 5. Juli 1873.

### Der Rigaer Börsen-Comité.

---

Von der Censur erlaubt. Riga, den 11. Juli 1873.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

# Beilage Nr. 3

## zu den Rigaer Börsen-Usancen.

### Cap. II, § 2.

Mit Rücksicht auf die Umwandlung der obligatorischen Hanfwraake in eine facultative, sind von der Kaufmannschaft in der General-Versammlung vom 11. Januar 1873 für das Geschäft mit ungewraaktem Hanf folgende Usancen adoptirt worden:

- 1) dass auch ungewraakter Hanf in den Ambaren zu liefern ist und zwar in gehörig sortirten Bündeln;
- 2) dass die Bündel, wie bei gewraaktem Hanf, nur mit Woyen von derselben Qualität gebunden sein dürfen;
- 3) dass die Schnüre zum Binden der Hanfristen weder zu dick noch zu lang sein dürfen, jedenfalls nicht länger, als die halbe Riste von der Halsschnur an, gerechnet;
- 4) dass die Waare erst dann gewogen werde, wenn sie vom Exporteur empfangen worden.

RIGA, den 16. August 1873.

Der Rigaer Börsen-Comité.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 22. August 1873.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.